

SendR SE

Hamburg

WKN: A1YDAZ

ISIN: DE000A1YDAZ7

Einladung zur (virtuellen) Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung der SendR SE mit Sitz in Hamburg, Deutschland, am **Donnerstag, den 15. Juli 2021 um 14:00 Uhr (MESZ)**, ein, die als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten wird.

Die Einladung zu einer virtuellen Hauptversammlung ohne physische Präsenz erfolgt aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsrats nach Maßgabe des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Fassung vom 30. Dezember 2020 (COVID-19-Gesetz). Die gesamte Hauptversammlung wird für die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten virtuell in Bild und Ton ab 14:00 Uhr übertragen werden (siehe hierzu im Einzelnen „III. Weitere Angaben, Hinweise und Bestimmungen“). Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes sind die Geschäftsräume der Becker Marine Systems GmbH, Blohmstr. 23, 21079 Hamburg.

I.

Tagesordnung

Die Hauptversammlung hat die folgende Tagesordnung:

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2020 und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020**

Der geschäftsführende Direktor hat den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2020 am 16. Januar 2021 aufgestellt.

Der Verwaltungsrat hat gemäß § 47 Abs. 6 SEAG beschlossen, der Hauptversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2020 zu überlassen.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Verwaltungsrat vor, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Dipl.-Kfm. Johannes Weßling, versehen ist und einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 632.446,74 ausweist, in der in der Hauptversammlung vorgelegten Fassung festzustellen.

Die der Hauptversammlung vorgelegte Fassung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 nebst dem Bericht des Verwaltungsrats steht unter https://sendr.se/investor_relations/ und dort unter General Assembly 2021 (Ordentliche Hauptversammlung 2021) zum Abruf bereit.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Gemäß dem Jahresabschluss der Gesellschaft verfügt die Gesellschaft im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020 über einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 632.446,74.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe eines Teilbetrages von EUR 73.108,96 an die Aktionäre auszuschütten und den verbleibenden Betrag in Höhe von EUR 559.337,78 auf neue Rechnung vorzutragen. Dies entspricht einer Dividende in Höhe von EUR 0,04 je dividendenberechtigter Stückaktie (insgesamt 1.827.724 dividendenberechtigte Stückaktien). Bei dem Gewinnverwendungsvorschlag sind die zum Zeitpunkt des Gewinnverwendungsvorschlags dividendenberechtigten Aktien berücksichtigt. Sofern sich die Zahl der für das Geschäftsjahr 2020 dividendenberechtigten Aktien bis zur Hauptversammlung verändert, wird der Verwaltungsrat in der Hauptversammlung einen entsprechend angepassten Beschlussvorschlag, welcher unverändert eine Dividende von EUR 0,04 je dividendenberechtigter Aktie vorsehen wird, zur Abstimmung stellen. Zum Zeitpunkt der Einberufung besitzt die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats im Geschäftsjahr 2020

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats für diesen Zeitraum die Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Direktors für das Geschäftsjahr 2020

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dem im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 amtierenden geschäftsführenden Direktor für diesen Zeitraum die Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die Möhrle Happ Luther GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Brandstwierte 3, 20457 Hamburg, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 zu bestellen.

6. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das Grundkapital der SendR SE wird um EUR 10.509.415,00 durch Ausgabe von 10.509.415 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien jeweils mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 (nachfolgend „**Neue Aktien (I)**“ genannt) gegen Sacheinlagen erhöht. Die Neuen Aktien (I) sind von Beginn des bei Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres an gewinnberechtigt. Sie werden zum Ausgabebetrag von jeweils EUR 1,00 je Neuer Aktie (I), mithin zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 10.509.415,00 ausgegeben.
- b) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Zur Zeichnung der Neuen Aktien (I) werden die Gesellschafter der Clean Logistics GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 161591, wie folgt gegen Erbringung der nachstehend festgesetzten Sacheinlagen zugelassen:

Gesellschafter der Clean Logistics GmbH	Gesamtnennbetrag einzubringende Geschäftsanteile (EUR)	lfd. Nummer Einzubringenden Geschäftsanteile	Anzahl Neue Aktien (I)
DGOC GmbH	5.938,00	19.063-25.000	2.496.196
Huusbargen GmbH	375,00	376-750	157.641
Höpen GmbH	11.750,00	751-12.500	4.939.425
Hary AG	5.937,00	12.501-18.437	2.495.776
Palmaille Invest AG	1.000,00	1-375 und 18.438-19.062	420.377
Summe	25.000,00		10.509.415

Auf die hiernach gezeichneten Aktien haben die bezugsberechtigten Gesellschafter der Clean Logistics GmbH ihre jeweiligen Geschäftsanteile an der Clean Logistics GmbH mit dem Sitz in Hamburg, wie vorstehend dargestellt, auf die SendR SE als Sacheinlage zu übertragen.

- c) Soweit der Einbringungswert der eingebrachten Geschäftsanteile den Ausgabebetrag der hierfür gewährten Aktien übersteigt, ist die Differenz in die Kapitalrücklage der SendR SE einzustellen.
- d) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Aktien, festzusetzen.
- e) § 4 (Grundkapital) Absätze 1 und 2 der Satzung der SendR SE werden wie folgt geändert:

„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 12.337.139,00 (in Worten: Euro zwölf Millionen dreihundertsiebenunddreißigtausend einhundertneunddreißig).

(2) Das Grundkapital ist in 12.2337.139 auf den Namen lautende (nennwertlose) Stückaktien (mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von jeweils EUR 1,00) eingeteilt. Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen.“

Für den Fall, dass sich die Grundkapitalziffer der Gesellschaft bis zur Eintragung der Sachkapitalerhöhung gegenüber dem aktuellen Stand ändert, wird der Verwaltungsrat ermächtigt, die vorstehende Satzungsänderung entsprechend modifiziert zu beschließen.

7. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen unter Gewährung eines mittelbaren Bezugsrechts

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Bareinlagen um bis zu EUR 1.370.793,00 durch Ausgabe von bis zu 1.370.793 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien erhöht (nachfolgend „**Neue Aktien (II)**“). Die Neuen Aktien (II) werden zum

Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie ausgegeben, der Gesamtausgabebetrag der Neuen Aktien (II) beträgt mithin bis zu EUR 1.370.793,00. Die Neuen Aktien (II) sind ab Beginn des letzten Geschäftsjahrs, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, gewinnberechtigt.

- b) Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären, die Inhaber der zum Zeitpunkt der Hauptversammlung der Gesellschaft am 15. Juli 2021 ausgegebenen 1.827.724 Aktien der Gesellschaft sind (die „**Altaktionäre**“), als mittelbares Bezugsrecht in der Weise eingeräumt, dass ein Kreditinstitut bzw. ein einem Kreditinstitut gleichgestelltes, nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätiges Unternehmen die Neuen Aktien (II) mit der Verpflichtung zeichnet und übernimmt, sie den Altaktionären zu einem Bezugspreis von EUR 3,00 je Aktie anzubieten.
- c) Die Bezugsrechte sind übertragbar. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Bezugsrechtshandel einzurichten. Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen, ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte findet nicht statt. Das Bezugsrecht kann nur binnen einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Bezugsfrist, die mindestens zwei Wochen ab Bekanntgabe des Bezugsangebots läuft, angenommen werden. Die Gesellschaft räumt den Altaktionären ein Überbezugsrecht ein.
- d) Neue Aktien (II), die nicht den Altaktionären aufgrund des Bezugsrechts oder Überbezugsrechts zuzuteilen sind, können vom Verwaltungsrat frei verwertet werden, wobei ein Platzierungspreis je Neuer Aktie (II) von EUR 3,00 angestrebt wird.
- e) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die Bedingungen für die Ausgabe der Neuen Aktien (II), festzulegen.
- f) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung in Bezug auf die Kapitalverhältnisse und die Zahl der Aktien mit Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.
- g) Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag dieser Hauptversammlung oder, sofern Anfechtungsklagen gegen den Hauptversammlungsbeschluss erhoben werden, innerhalb von sechs Monaten nachdem die entsprechenden Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet wurden oder, sofern ein Freigabebeschluss nach § 246a AktG ergeht, innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss 100.000 neue auf den Namen lautende Stückaktien aufgrund dieses Kapitalerhöhungsbeschlusses gezeichnet sind und die Kapitalerhöhung insoweit durchgeführt wurde. Eine Durchführung der Kapitalerhöhung nach dem in dem vorangehenden Satz bezeichneten Zeitraum ist nicht zulässig.

8. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss sowie eine entsprechende Änderung der Satzung in § 4 Abs. 5

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das nach § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft bestehende Genehmigte Kapital 2016 wird aufgehoben.

- b) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, für höchstens fünf Jahre nach Eintragung dieses genehmigten Kapitals in die Satzung der Gesellschaft das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu EUR 6.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 6.000.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien einmalig oder mehrmals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Die neuen Aktien können auch von einem durch den Verwaltungsrat bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Kreditinstituten gleichgestellt sind die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätigen Unternehmen. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Des Weiteren ist der Verwaltungsrat hierbei ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist jedoch nur in den folgenden Fällen zulässig:
- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente; die ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bzw. Ausgabepreis bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
 - (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder bei sonstigen Sacheinlagen, auch bei Einbringung von Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
 - (iii) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90% der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustehen würde.

- (iv) soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.
- (v) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021 abzuändern.

- c) § 4 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, für höchstens fünf Jahre nach Eintragung dieses genehmigten Kapitals in die Satzung der Gesellschaft das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu EUR 6.000.000,00 (in Worten: Euro sechs Millionen) durch Ausgabe von bis zu 6.000.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien einmalig oder mehrmals gegen Bar- und / oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Verwaltungsrat bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Kreditinstituten gleichgestellt sind die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätigen Unternehmen. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Des Weiteren ist der Verwaltungsrat hierbei ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist jedoch nur in den folgenden Fällen zulässig:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente; die ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bzw. Ausgabepreis bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder bei sonstigen Sacheinlagen, auch bei Einbringung von Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;

- (iii) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90% der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustehen würde.
- (iv) soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.
- (v) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021 abzuändern.“

- d) Der Verwaltungsrat wird angewiesen, den Beschluss unter vorstehendem lit. b) erst nach der Eintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung gemäß einem etwaigen Beschluss unter Tagesordnungspunkt 6 im Handelsregister eintragen zu lassen.

9. Beschlussfassung über die Änderung der Firma und entsprechende Satzungsänderung

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Firma der Gesellschaft wird in „Clean Logistics SE“ geändert.

§ 1 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft führt die Firma Clean Logistics SE.“

10. Beschlussfassung über die Anpassung des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands und entsprechende Satzungsänderung

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand wird wie folgt geändert und § 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) *Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an und der Betrieb von Unternehmen im Bereich Entwicklung und Vermarktung von alternativen Antriebssystemen in der Mobilität, den damit verbundenen Dienstleistungsprodukten und der für den Einsatz der Antriebssysteme erforderlichen Infrastruktur nebst allen damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art.*

Ferner ist Gegenstand des Unternehmens die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Verwaltung eigenen Vermögens.

- (2) *Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte durchzuführen und alle Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar dienlich oder förderlich sind, insbesondere Unternehmen jeder Art zu errichten, zu erwerben oder zu pachten oder sich an solchen in jeder sonstigen Form zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen zu gründen.“*

11. Beschlussfassung über weitere Satzungsänderungen

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) § 3 Bekanntmachungen und Informationen der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) *Gesellschaftsblatt im Sinne des § 25 AktG ist ausschließlich der Bundesanzeiger.*
- (2) *Bekanntmachungen, die nicht aufgrund Gesetzes oder der Satzung anderweitig bekannt zu machen sind, können im Bundesanzeiger oder auf einer Webseite der Gesellschaft erfolgen.*
- (3) *Mitteilungen und Aufforderungen an die Aktionäre werden an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet. Die Gesellschaft ist zur Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung berechtigt.“*
- b) § 5 Abs. 5 Zusammensetzung und Befugnisse des Verwaltungsrats der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:
- „(5) *Jedes Mitglied und jedes Ersatzmitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu richtende Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen niederlegen. Aus wichtigem Grund, oder wenn alle anderen Verwaltungsratsmitglieder zustimmen, kann die Niederlegung auch mit sofortiger Wirkung erfolgen.“*
- c) § 8 Abs. 4 Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:
- „(4) *Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, fernschriftliche, fernkopierte, fernmündliche oder telegraphische Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen per Videokonferenz, Telefonkonferenz, E-Mail oder in anderer vergleichbarer Form zulässig, wenn dies vom Vorsitzenden im Einzelfall bestimmt wird. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden oder einem jeweils gewählten Leiter der Beschlussfassung festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Verwaltungsrats gegen die Formen der Beschlussfassung, die in diesem § 8 Abs. 4 genannt sind, besteht nicht.“*
- d) § 12 Zustimmungspflichtige Geschäfte der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen und bleibt einstweilen frei.
- e) In § 13 Ort und Einberufung der Hauptversammlung der Satzung der Gesellschaft werden folgende neue Absätze 3 und 4 in die Satzung eingefügt:
- „(3) *Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern. Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis*

zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß dieser Satzung vor der Hauptversammlung anzumelden haben, bekannt gemacht werden.

(4) *Rechtzeitig übersandte Gegenanträge der Aktionäre werden unverzüglich und ausschließlich auf den Internetseiten der Gesellschaft veröffentlicht.“*

f) In § 15 Beschlussfassung der Hauptversammlung der Satzung der Gesellschaft wird folgender Abs. 4 wie folgt neu eingefügt:

„(4) *Der Verwaltungsrat kann Aktionären gestatten, ihre Stimmen auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abzugeben (Briefwahl). Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Briefwahl in der Einberufung der Hauptversammlung fest.“*

12. Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß Art. 43 SE-VO, §§ 23, 24 SEAG i.V.m. § 5 Abs. 2 der Satzung aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Nach Abschluss des Erwerbs der Mehrheit der Gesellschaftsanteile an der Clean Logistics GmbH durch die Gesellschaft im Zusammenhang mit der zu Punkt 6 der Tagesordnung vorgesehenen Sachkapitalerhöhung wird die Gesellschaft über eine neue Aktionärsstruktur verfügen. Dies soll bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats berücksichtigt werden. Die amtierenden Verwaltungsratsmitglieder sind gerichtlich bestellt mit einer Amtszeit bis zur nächsten, also dieser, Hauptversammlung. Folglich sind sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats neu zu wählen.

Der Verwaltungsrat schlägt vor,

- a) Herrn Dirk Graszt, Geschäftsführer der Clean Logistics GmbH, wohnhaft in Buchholz in der Nordheide,
- b) Herrn Dirk Lehmann, Geschäftsführer der Clean Logistics GmbH, wohnhaft in Winsen/Luhe,
- c) Herrn Arne Tödter, Steuerberater bei SCHLARMANNvonGEYSO Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB, wohnhaft in Hamburg,
- d) Herrn Philip Moffat, Unternehmensberater, wohnhaft in Hamburg, und
- e) Herrn Knud Wilhelm Gomlich, Kaufmann/Investor, wohnhaft in Eutin,

für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Verwaltungsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, zu beschließen hat, somit bis zur Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2026, zu Mitgliedern des Verwaltungsrats zu wählen.

Herr Dirk Graszt und Herr Dirk Lehmann werden ihre Ämter als Geschäftsführer der Clean Logistics GmbH rechtzeitig vor Wirksamwerden der Einbringung der Geschäftsanteile an der Clean Logistics GmbH in die Gesellschaft niederlegen.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sind Mitglieder folgender anderer gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte und vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Herr Philip Moffat:

RMB AG, Saterland (Ramsloh)
KlickOwn Immobilien AG, Berlin

13. Beschlussfassung über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung ist die Hauptversammlung berechtigt, die Vergütung des Verwaltungsrats festzulegen. Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten im Geschäftsjahr 2021 nach der ordentlichen Hauptversammlung neben einem Ersatz ihrer Auslagen eine Gesamtvergütung in Höhe von EUR 144.000,00 die durch einen Beschluss des Verwaltungsrats unter den Verwaltungsratsmitgliedern verteilt wird. Ab dem Geschäftsjahr 2022 erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Gesamtvergütung in Höhe von EUR 252.000,00. Auch diese Gesamtvergütung wird durch einen Beschluss des Verwaltungsrats unter den Verwaltungsratsmitgliedern verteilt wird. Daneben trägt die Gesellschaft die Kosten einer D&O-Versicherung für den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats in einem angemessenen Umfang bis zur Höhe einer Prämie pro Verwaltungsratsmitglied von EUR 5.000,00.“

II.

Berichte an die Hauptversammlung

1. Bericht zu Tagesordnungspunkt 6 über die Gründe für die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen und zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Verwaltungsrat erstattet hiermit der Hauptversammlung gem. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG folgenden Bericht über den Grund für den beabsichtigten Bezugsrechtsausschluss im Rahmen der unter Tagesordnungspunkt 6 genannten Kapitalerhöhung:

a) Hintergrund

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft schlägt den Aktionären unter Tagesordnungspunkt 6 eine Kapitalmaßnahme vor, mit der die Gesellschaft ihre Eigenkapitalbasis und ihr Geschäftsmodell im Wesentlichen neu aufstellt. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft soll in Zukunft im Bereich der Konversion bestehender und Herstellung neuer brennstoffzellenbetriebener Nutzfahrzeuge, Busse und anderer mobiler Anwendungen nebst dazugehörigen Dienstleistungen und Bereitstellung von erforderlicher Infrastruktur liegen.

b) Gründe für die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts

(1) Eckdaten der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage

Der Verwaltungsrat schlägt unter Tagesordnungspunkt 6 vor, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Sacheinlagen um EUR 10.509.415,00 durch Ausgabe von 10.509.415 Stück neuen auf den Namen lautende Stückaktien zu erhöhen (nachfolgend „Neue Aktien (I)“). Die Neuen Aktien

(I) sollen von Beginn des bei Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres an gewinnberechtigt sein und zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie, mithin zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 10.509.415,00 ausgegeben werden.

Zur Zeichnung der 10.509.415 Neuen Aktien (I) sollen ausschließlich die sämtlichen Gesellschafter der Clean Logistics GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 161591, zugelassen werden, mit der Maßgabe, ihre Einlage als Sacheinlage im Wege der Einbringung durch Übertragung sämtlicher von ihnen gehaltenen und im Beschlussvorschlag näher beschriebenen Geschäftsanteile an der Clean Logistics GmbH auf die SendR SE zu leisten.

(2) Bezugsrechtsausschluss

Grundsätzlich steht jedem Aktionär der Gesellschaft ein gesetzliches Bezugsrecht auf einen seinem Anteil am bisherigen Grundkapital entsprechenden Teil der im Zuge einer Kapitalerhöhung neu zu schaffenden Aktien zu. Der im Rahmen des Tagesordnungspunkts 6 zu fassende Hauptversammlungsbeschluss sieht jedoch einen Ausschluss dieses gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre der Gesellschaft vor. Dieser Beschluss bedarf gemäß § 186 Abs. 3 Satz 2 AktG einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

(3) Sachliche Rechtfertigung

Nach Ansicht des Verwaltungsrates der Gesellschaft ist der Bezugsrechtsausschluss unter Abwägung sämtlicher Umstände und Interessen aus den nachfolgend dargestellten Gründen sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen.

Das Erfordernis einer sachlichen Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses macht es notwendig, dass die Gesellschaft sachliche Gründe anführen muss, die in ihrem Interesse einen Eingriff in die Rechtsstellung der Aktionäre rechtfertigen. Im Einzelnen muss der Bezugsrechtsausschluss mithin (vgl. i)) im Interesse der Gesellschaft liegen. Er muss (vgl. ii)) zur Erreichung des im Gesellschaftsinteresse liegenden Zwecks geeignet und erforderlich, also nicht durch mildere, gleich geeignete Mittel ebenfalls zu verwirklichen sein. Die für die Gesellschaft erzielbaren Vorteile müssen schließlich (vgl. iii)) in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen der betroffenen Aktionäre stehen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist der Auffassung, dass dies der Fall ist.

i) Gesellschaftsinteresse

Die Zulassung der Gesellschafter der Clean Logistics GmbH zur Zeichnung gegen Sacheinlagen ihrer jeweiligen Geschäftsanteile an der genannten Gesellschaft liegt im Interesse der Gesellschaft, weil durch die geplante Einbringung der Clean Logistics GmbH die Entwicklungsmöglichkeiten und damit die Zukunftsaussichten der Gesellschaft und ihrer Ertragskraft wesentlich und nachhaltig verbessert werden und nach Einschätzung des Verwaltungsrates der Wert der Gesellschaft und mithin der Wert jeder einzelnen Aktie sich hierdurch erheblich erhöhen wird. Die Gesamttransaktion führt nach Einschätzung des Verwaltungsrates für die Gesellschaft und ihre Aktionäre zu erheblichen Potentialen. In der Überführung der Clean Logistics GmbH, einem mittelständischen Unternehmen, welches sich der Entwicklung, Konstruktion und Vermarktung von emissionsfreien Antrieben für die Logistikbranche und den Personenverkehr verschrieben hat, in die SendR SE, die als digitaler Dienstleister Lizenzrechte in verschiedenen Bereiche verwaltet und vermarktet, sieht der Verwaltungsrat ein erhebliche Entwicklungspotenzial für eine zukunftsorientierte Verknüpfung der beiden Bereiche. Durch ihre Expertise im Marketing und allgemein im Bereich der

Digitalisierung kann das Geschäft für die Zukunft durch die Übertragung auf die SendR SE und ihrer Funktion als Holdinggesellschaft mit positiven Synergieeffekten für beide Gesellschaften kombiniert und fortentwickelt werden, indem zwei zukunftssträchtige Bereiche - emissionsfreier Verkehr und Digitalisierung - zukünftig gemeinsam agieren.

ii) Geeignetheit und Erforderlichkeit

Der Bezugsrechtsausschluss muss geeignet sein, den zur Förderung des Gesellschaftsinteresses angestrebten Zweck zu erreichen; es muss sich mithin um ein taugliches Mittel handeln. Damit der Bezugsrechtsausschluss erforderlich ist, darf kein milderer gleich wirksames Mittel zur Umsetzung des Gesellschaftsinteresses zur Verfügung stehen.

Eine alternative Transaktionsstruktur, die zur Erreichung des wirtschaftlichen Ziels geeignet wäre, ist nicht ersichtlich. Weder stehen der Gesellschaft die für einen sonstigen Erwerb der Clean Logistics GmbH erforderlichen Barmittel zur Verfügung noch könnten Darlehensmittel im entsprechenden Umfang aufgenommen werden. Auch Aktien der Gesellschaft können in der erforderlichen Anzahl nicht anderweitig beschafft werden.

Die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage kann nur unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre umgesetzt werden. Eine als Alternative denkbare sogenannte gemischte Kapitalerhöhung gegen Bar- und/oder Sacheinlagen unter Einräumung des gesetzlichen Bezugsrechts kommt vorliegend nicht in Betracht. In diesem Fall wären die Durchführung eines prospektpflichtigen Bezugsangebots und eine gemischte Bar-Sachkapitalerhöhung mit einem wesentlich größeren Volumen erforderlich.

Die hiermit verbundenen zusätzlichen Kosten und der hierfür erforderliche Zeitrahmen hätten für den Fall, dass die Transaktion später scheitert, erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Gesellschaft, sowohl unter Liquiditätsgesichtspunkten als auch im Hinblick auf einen effizienten Einsatz personeller Ressourcen.

Zudem ist es unrealistisch, dass die Gesellschaft durch eine reine Barkapitalerhöhung und/oder andere Finanzierungsmaßnahme die erforderlichen Mittel aufnehmen könnte, die zum Erwerb der Clean Logistics GmbH notwendig wären. Auch geht es den Gesellschaftern der Clean Logistics GmbH gerade darum, Aktien als Gegenleistung zu erhalten, um an künftigen Wertsteigerungen zu partizipieren.

Nach alledem sind keine milderen gleich wirksamen Mittel zur Umsetzung des Gesellschaftsinteresses ersichtlich.

iii) Angemessenheit – insbesondere angemessener Ausgabebetrag

Schließlich müssen die erzielbaren Vorteile für die Gesellschaft in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen der betroffenen Aktionäre stehen. Betroffen sind hier die mitgliedschaftlichen Interessen der vom Bezug ausgeschlossenen Aktionäre. Diese sind mit den Interessen der Gesellschaft abzuwägen.

Durch den Bezugsrechtsausschluss werden die Aktionäre, die vom Bezug ausgeschlossen sind (nachfolgend „außenstehende Aktionäre“) in ihrer Beteiligungsquote verwässert und somit in ihren Mitgliedschaftsrechten beeinträchtigt. Die außenstehenden Aktionäre können die Verwässerung ihrer Beteiligungsquote durch Ausübung ihrer Bezugsrechte sowie Überbezug im Rahmen der von der Gesellschaft parallel zur Sachkapitalerhöhung geplanten Barkapitalerhöhung in Höhe von bis zu EUR 1.370.793,00 unter Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts teilweise wieder ausgleichen.

Die Einbringung der Clean Logistics GmbH im Wege der Sacheinlage erfolgt auch zu angemessenen Bedingungen, d. h. der Ausgabebetrag der neuen Aktien ist nicht unangemessen niedrig. Folglich kommt es in jedem Fall zu keiner wertmäßigen Verwässerung der außenstehenden Aktionäre. Vielmehr rechnet der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dass der Wert einer Aktie der Gesellschaft durch die Einbringung der Clean Logistics GmbH kontinuierlich steigen wird.

Für die Ermittlung bzw. Bestätigung des angemessenen Wertes kommt es auf den Wert der als Sacheinlage zu leistenden Anteile an der Clean Logistics GmbH sowie den Wert der als Gegenleistung im Rahmen der Sachkapitalerhöhung auszugebenden neuen Aktien der Gesellschaft. Die insoweit maßgeblichen Werte leiten sich aus dem jeweiligen Unternehmenswert der Clean Logistics GmbH einerseits und der Gesellschaft andererseits ab.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin (nachfolgend „Rödl & Partner“) beauftragt, eine Bewertung der Clean Logistics GmbH einerseits und der SendR SE, andererseits durchzuführen, und zu überprüfen, ob der Wert der Anteile an der Clean Logistics GmbH dem Wert der gegen die Sacheinlage auszugebenden neuen Aktien der Gesellschaft erreicht. Die indikative Wertabschätzung von Rödl & Partner geht hierbei unter Zugrundelegung von extrem konservativen Bewertungsannahmen von einer Wertuntergrenze für die Clean Logistics GmbH von EUR 17,2 Mio. aus. Dies entspricht somit einem Wert von mindestens EUR 1,64 je emittierter Neuen Aktie (I). Der indikative Net Asset Value einer Aktie der Gesellschaft beträgt dagegen EUR 1,45. Der Börsenkurs der SendR SE ist nicht für eine Ermittlung des Verkehrswertes geeignet, da die Liquidität der Aktie – gemessen an dem Handelsvolumen und der Geld-Brief Spanne der letzten 3 Monate vor Bekanntgabe der Strukturmaßnahme – nicht den Mindestkriterien entspricht.

Mithin ist in jedem Fall von einer angemessenen Gegenleistung auszugehen, zumal der Verwaltungsrat der Gesellschaft von einer deutlich höheren Unternehmensbewertung der Clean Logistics GmbH ausgeht, als ihn die Wertuntergrenze in der indikativen Wertabschätzung von Rödl & Partner beschreibt. Die indikative Wertabschätzung von Rödl & Partner ist nachfolgend in diesen Bericht aufgenommen und findet sich zudem als PDF-Datei auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://sendr.se/investor_relations/ und dort unter General Assembly 2021 (Ordentliche Hauptversammlung 2021).

INDIKATIVE UNTERNEHMENSBEWERTUNG

1. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

1. Die Deutsche Balaton AG mit Sitz in Heidelberg/Deutschland (nachfolgend auch „Deutsche Balaton“ oder „Auftraggeber“) ist eine deutsche Beteiligungsgesellschaft.
2. Die SendR SE mit Sitz in Hamburg/Deutschland ist ein börsennotiertes Unternehmen, welches als Beteiligungsgesellschaft im Bereich des Vertriebs digitaler Medien sowie in aggregierte Lizenzrechte investiert.
3. Das Grundkapital der SendR SE beläuft sich derzeit auf 1.827.724 auf den Namen lautende Stückaktien zu einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie. Die Mehrheitseignerin der SendR SE ist die Deutsche Balaton mit 1.478.847 Aktien (rd. 80,92%).
4. Die Clean Logistics GmbH (nachfolgend auch „Clean Logistics“, „das Unternehmen“ oder „Bewertungsobjekt“) wird derzeit zu 47,00% von der Höpen GmbH mit Sitz in Winsen/Deutschland, zu ca. 23,75% von der Hary AG mit Sitz in Liebenburg/Deutschland, zu ca. 23,75% von der DGOC GmbH mit Sitz in Hamburg/Deutschland, zu 4,00% von der Palmaille

Invest AG mit Sitz in Kükels/Deutschland und zu 1,50% von der Huusbargen GmbH mit Sitz in Hamburg/Deutschland (zusammen 100,00%) gehalten.

5. Clean Logistics rüstet unter anderem zugelassene, schwere Bestands-Lkw mit Hybridantrieben auf Wasserstoff- und Brennstoffzellenbasis zu sog. „HyBatt-Trucks“ um. Die Kombination von wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellen und Lithium-Ionen-Akkusystemen zur Energiespeicherung bietet klimafreundliche Antriebstechnologie mit großem Potential für den schweren Güterverkehr in diesem Bereich.
6. Das Unternehmen befindet sich derzeit in einer „Start-up“-Phase und benötigt für den Bau seiner Prototypen sowie zur Finanzierung des operativen Betriebs weitere Finanzmittel. Zur Deckung der Finanzierungslücke beabsichtigt das Management von Clean Logistics, einen weiteren Investor an der Unternehmung zu beteiligen.
7. Die Deutsche Balaton beabsichtigt die SendR SE zu veranlassen, dass das Grundkapital der SendR SE gegen Sacheinlage der Anteile der Clean Logistics um EUR 10.509.415 erhöht wird (die „Sachkapitalerhöhung“). Die neuen auf den Namen lautenden Stückaktien sollen zum Ausgabebetrag von je EUR 1,00 pro Aktie, mithin zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 10.509.415 ausgegeben werden (die „neuen Aktien“).
8. Im Zusammenhang mit der geplanten Sachkapitalerhöhung hat der Auftraggeber Rödl & Partner beauftragt, eine indikative Unternehmensbewertung der Clean Logistics sowie der SendR SE in der Funktion eines Beraters durchzuführen. Der Verwaltungsrat der SendR SE beabsichtigt, auf Basis der Ergebnisse der Unternehmensbewertung zu beurteilen, ob der Ausgabebetrag der neuen Aktien im Zusammenhang mit der Sachkapitalerhöhung nicht unangemessen niedrig ist bzw. ob ein angemessenes Austauschverhältnis vorliegt.
9. Rödl & Partner wird bei der indikativen Unternehmensbewertung die grundsätzlichen Bewertungsmethoden und Vorgehensweisen des Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW S1) i. d. F. 2008 beachten.
10. Nach IDW S1 wird der Wert eines Unternehmens, unter der Voraussetzung finanzieller Ziele, aus seiner Eigenschaft abgeleitet, durch Zusammenwirken aller die Ertragskraft beeinflussenden Faktoren finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften. Daher ergibt sich der Unternehmenswert aus dem Barwert der auf den Bewertungsstichtag abgezinsten finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen Vermögens zuzüglich des Barwerts der Überschüsse aus der Verwertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens.
11. Rödl & Partner wird die indikative Unternehmensbewertung für die Clean Logistics auf Basis eines kapitalwertorientierten Bewertungsverfahrens (hier: Discounted Cashflow-Verfahren) und für die SendR auf Basis des Net Asset Value Verfahrens in der Funktion eines Beraters durchführen.
12. Die von Rödl & Partner erbrachten Leistungen umfassten dabei im Wesentlichen:
 - Analyse der historischen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Clean Logistics und der SendR SE;
 - Kursorische Plausibilisierung der Unternehmensplanung der Clean Logistics;
 - Fortschreibung einer Bilanz- und Cash Flow Planung für die Clean Logistics (konsistent zur Planung der Gewinn- und Verlustrechnung);
 - Ableitung der zu diskontierenden Cashflows sowie Bestimmung der nachhaltigen Ertragskraft im Zeitraum der ewigen Rente für die Clean Logistics;
 - Ableitung eines risikoadäquaten Diskontierungszinssatzes auf Basis von Kapitalmarktinformationen für die Clean Logistics;
 - Analyse des historischen Aktienkurses der SendR SE;

- Ableitung des indikativen Net Asset Values der SendR SE auf Basis der Bilanz zum 31. Dezember 2020.
- 13. Auftragsgemäß hat Rödl & Partner auf der Basis der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen und weiteren Dokumenten technisch eine indikative Wertuntergrenze ermittelt, die sich unter Anwendung der durch den IDW S1 vorgegebenen Methoden für die Anteile der Clean Logistics rechnerisch ergibt. In Abstimmung mit dem Auftraggeber hat Rödl & Partner die Unternehmensplanungen und die zugrunde liegenden Prämissen nicht über eine cursorische Plausibilitätsüberlegung hinausgehend geprüft, sondern als gegeben angenommen. Eine Planungsplausibilisierung gem. IDW PH 2/2017 ist explizit ausgeschlossen.
- 14. Die von Rödl & Partner durchgeführte indikative Wertabschätzung entspricht somit nicht einer Unternehmensbewertung nach IDW S1, einer Fairness Opinion nach IDW S8, einer Werthaltigkeitsbescheinigung oder einer Sachkapitalerhöhungsprüfung. Auftragsgemäß hat Rödl & Partner keine eigenständige Markt- und Wettbewerbsanalysen, keine Multiple Analyse zur Plausibilisierung der Bewertungsergebnisse sowie keine Ermittlung eines Liquidationswerts durchgeführt.
- 15. Als Bewertungsstichtag haben wir auftragsgemäß den 14. Juni 2021 unterstellt.
- 16. Den Auftrag haben wir von April bis Juni 2021 in unseren Büroräumen in Berlin, München und Stuttgart durchgeführt.
- 17. Wesentliche Grundlage unserer Untersuchungen sind folgende vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen:
 - Integrierte Finanzplanung der Clean Logistics für die GJ20 bis GJ23 sowie Kommentierung eben dieser im Rahmen einer Geschäftsplanung;
 - Einbringungsvertrag zwischen der SendR SE und sämtlicher am Stammkapital der Clean Logistics GmbH beteiligten Gesellschaftern vom 23. April 2021 im Entwurf;
 - Ad-hoc Meldung der SendR SE zur Veröffentlichung von Insiderinformationen bezüglich der geplanten Sachkapitalerhöhung im Entwurf;
 - Jahresabschlüsse der SendR SE für die Geschäftsjahre 2018-2019;
 - Überlegungen des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur Umsetzung der Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030 im Themenfeld Neufahrzeuge vom Mai 2020;
 - Stellungnahme der Clean Logistics GmbH zum Zulassungsprozess des HyBatt-Trucks in Verbindung mit dem TÜV und Segula;
 - Stellungnahme des Bundesverbandes eMobilität e.V. zur Richtlinie zur Förderung der Umrüstung von Nutzfahrzeugen vom 26. März 2021;
 - Zuwendungsbescheid zwischen der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen und der Clean Logistics GmbH vom 30. September 2019;
 - Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen der Clean Logistics GmbH und der Abtrell GmbH bezüglich der Marke „Clean Logistics“ vom 19. März 2020;
 - Individuelle Geschäftsanteilskauf- und –abtretungsverträge zwischen der DGOC GmbH, der Höpen GmbH, der Harry AG und der Palmaille Invest AG jeweils vom 9. April 2021;
 - Geschäftsanteilskauf- und –abtretungsvertrag zwischen der Harry AG und der DGOC GmbH vom 9. April 2021;
 - Geschäftsanteilskauf- und –abtretungsvertrag zwischen der Höpen GmbH und der Huusbargen GmbH vom 9. April 2021;
 - Gründungsurkunde zur Gründung der Clean Logistics GmbH mit der Urkundenrolle Nr. 568 / 2020.
- 18. Darüber hinaus wurden uns im Rahmen unserer Tätigkeit vom Management der SendR SE sowie der Clean Logistics schriftliche und mündliche Auskünfte erteilt.

19. Wir weisen darauf hin, dass die Erstellung der im Rahmen der indikativen Wertabschätzung verwendeten Planungsrechnungen sowie ihrer zugrundeliegenden Fakten, Annahmen und Prämissen ausschließlich im Verantwortungsbereich der SendR SE und der Clean Logistics liegen. Der Vorstand der Deutschen Balaton, der SendR SE sowie die Geschäftsführung der Clean Logistics haben uns gegenüber in Vollständigkeitserklärungen bestätigt, dass uns alle für unsere Tätigkeit erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und richtig zur Verfügung gestellt wurden.
20. Alle in diesem Bericht dargestellten Berechnungen wurden mit Nachkommastellen durchgeführt. Sofern Zahlen in Tabellen zur besseren Übersichtlichkeit ohne Nachkommastellen ausgewiesen sind, kann die Addition bzw. Subtraktion der Tabellenwerte zu Abweichungen bei den ausgewiesenen Zwischen- oder Gesamtsummen führen.
21. Wir weisen darauf hin, dass sich diese indikative Unternehmensbewertung und die dafür durchgeführten Untersuchungen in ihrem Umfang und ihren Zielen wesentlich von einer vollumfänglichen Unternehmensbewertung nach IDW S1, einer Fairness Opinion nach IDW S8, einer Sachkapitalerhöhungsprüfung, einer Werthaltigkeitsbescheinigung, einer Jahresabschlussprüfung, einer Due Diligence, oder ähnlichen Tätigkeiten unterscheidet. Demzufolge stellt dieser Bericht kein Testat und auch keine andere Form der Bescheinigung oder Zusicherung hinsichtlich der Jahresabschlüsse oder der Unternehmensplanung dar. Wir übernehmen daher keine Verantwortung für das Eintreten der Planung bzw. der zugrundeliegenden Annahmen und Prämissen. Die der Bewertung zu Grunde liegenden Informationen und Unterlagen haben wir auftragsgemäß weder geprüft noch prüferisch durchgesehen. Daher kann es bei tiefer gehenden Analysen zu abweichenden Ergebnissen oder Erkenntnissen kommen.
22. Wir weisen darauf hin, dass es aufgrund der weltweiten Ausbreitung des Coronavirus und der dadurch ausgelösten Lungenkrankheit Covid-19 aktuell zu wirtschaftlichen Einschränkungen und erheblichen Risiken für Unternehmen kommt. Die weitere Entwicklung im Detail abzusehen sowie eine Quantifizierung der daraus resultierenden wirtschaftlichen Risiken für die SendR SE und die Clean Logistics im Allgemeinen sowie für die SendR SE und die Clean Logistics im Speziellen ist auf Basis unseres derzeitigen Wissensstands (Stand 14. Juni 2021) nicht möglich. Es ist nicht auszuschließen, dass die Auswirkungen dieses Sachverhalts zukünftig zu wesentlich abweichenden Bewertungsergebnissen führen.
23. Wir weisen darauf hin, dass es nicht Gegenstand unserer Analysen war, die strategischen, rechtlichen oder steuerlichen Aspekte der Sachkapitalerhöhung zu prüfen. Die indikative Unternehmensbewertung ist zudem auch keine Aussage darüber, ob eine vorteilhaftere Strukturierung der Sachkapitalerhöhung zu erzielen wäre.
24. Dieser Bericht dient ausschließlich der Information des Verwaltungsrats der SendR SE im Zusammenhang mit der oben genannten Sachkapitalerhöhung. Sie ersetzt keine eigenständige Würdigung der Sachkapitalerhöhung durch die Organe der SendR SE und stellt auch keine Empfehlung zur Durchführung der Sachkapitalerhöhung für die Organe der SendR SE dar. Darüber hinaus umfasst sie keine Beurteilung, ob die Sachkapitalerhöhung etwaigen rechtlichen Anforderungen entspricht. Darüber hinaus ist dieser Bericht nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung oder zur Verwendung für einen anderen als die genannten Zwecke bestimmt. Vorbehaltlich unserer vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung darf dieser Bericht außerhalb der vorstehenden Zwecke nur dann an Dritte weitergegeben werden, wenn der jeweilige Dritte sich zuvor mit den Allgemeinen Auftragsbestimmungen ergänzt um eine individuelle Haftungsvereinbarung sowie seinerseits einer verbindlichen Vertraulichkeitsvereinbarung uns gegenüber schriftlich einverstanden erklärt hat. Die Weitergabe darf ausschließlich in vollem Wortlaut sowie einschließlich einer

schriftlichen Erklärung über den Zweck unseres zugrunde liegenden Auftrags und den mit dem Auftrag verbundenen Weitergabebeschränkungen und Haftungsbedingungen erfolgen.

25. Einer Verwendung des Berichts im Zusammenhang mit der Einberufung der Hauptversammlung der SendR SE sowie im Zusammenhang mit der Registeranmeldung der Sachkapitalerhöhung stimmen wir zu.
26. Unserem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

2. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

27. Die SendR SE mit Sitz in Hamburg/Deutschland ist ein börsennotiertes Unternehmen, welches als Beteiligungsgesellschaft im Bereich des Vertriebs digitaler Medien sowie in aggregierte Lizenzrechte investiert.
28. Die Clean Logistics GmbH („Clean Logistics“) rüstet unter anderem zugelassene, schwere Bestands-LKW mit Hybridantrieben auf Wasserstoff- und Brennstoffzellenbasis zu sog. „HyBatt-Trucks“ um. Die Kombination von wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellen und Lithium-Ionen-Akkusystemen zur Energiespeicherung bietet klimafreundliche Antriebstechnologie mit großem Potential für den schweren Güterverkehr in diesem Bereich.
29. Die Deutsche Balaton beabsichtigt die SendR SE zu veranlassen, dass das Grundkapital der SendR SE gegen Sacheinlage der Anteile der Clean Logistics um EUR 10.509.415 erhöht wird (die „Sachkapitalerhöhung“). Die neuen auf den Namen lautenden Stückaktien sollen zum Ausgabebetrag von je EUR 1,00 pro Aktie, mithin zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 10.509.415 ausgegeben werden (die „neuen Aktien“).
30. Im Zusammenhang mit der geplanten Sachkapitalerhöhung hat der Auftraggeber Rödl & Partner beauftragt eine indikative Unternehmensbewertung der Clean Logistics sowie der SendR SE in der Funktion eines Beraters durchzuführen. Der Vorstand der SendR SE beabsichtigt, auf Basis der Ergebnisse der Unternehmensbewertung zu beurteilen, ob der Ausgabebetrag der neuen Aktien im Zusammenhang mit der Sachkapitalerhöhung nicht unangemessen niedrig ist bzw. ob ein angemessenes Austauschverhältnis vorliegt.
31. Auftragsgemäß hat Rödl & Partner auf der Basis der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen und weiteren Dokumenten technisch eine indikative Wertuntergrenze ermittelt, die sich unter Anwendung der durch den IDW S1 vorgegebenen Methoden für die Anteile der SendR SE und der Clean Logistics rechnerisch ergibt. Insbesondere eine Plausibilisierung der materiellen, externen Plausibilität gem. IDW PH 2/2017 haben wir nicht durchgeführt.
32. Die Clean Logistics wurde auf Basis des im April 2021 zur Verfügung gestellten Business Plans indikativ bewertet. Der Business Plan hängt dabei wesentlich u. a. von der Erreichung der folgenden Planungs-Prämissen des Managements ab, die wir auftragsgemäß keiner externen Plausibilisierung unterzogen haben:
 - a. Der erste LKW wird Ende des 3. Quartals 2021, weitere 2 Prototypen im 4. Quartal 2021, der fünfte LKW 6 Monate später fertiggestellt und jeweils 3 Monate später für den Betrieb auf öffentlichen Straßen bereit, zertifiziert und lizenziert sein;
 - b. Im Dezember 2021 wird Clean Logistics mit dem Bau von Serien-Brennstoffzellen-LKW für Hauptkunden beginnen; Ab Mai 2022 wird Clean Logistics die ersten HyBatt-Baureihen aus eigenen und partnerschaftlichen Werkstätten liefern. Serienfahrzeuge sollen zu einem Preis von TEUR 500 pro Einheit verkauft werden;

- c. Der Verkaufspreis von TEUR 500 pro Einheit liegt signifikant über dem Verkaufspreis von Diesel-LKW. Die dadurch implizit vorliegende Markteintrittsbarriere soll in Deutschland durch ein nationales Förderprogramm reduziert werden, so dass die monatlichen Betriebskosten (sog. Total Cost of Ownership („TCO“)) eines HyBatt-Trucks vorteilhaft gegenüber Diesel-LKW sind.
- 33. Die Ermittlung der indikativen Wertuntergrenze erfolgte mit folgenden wesentlichen Bewertungsannahmen:
 - d. Reduktion der geplanten Absatzmengen im „Worst Case“ um 50%, da die ersten Prototypen erst im Nachgang zum Bewertungsstichtag fertig gestellt werden;
 - e. Keine Berücksichtigung eines weiteren Wachstums oder Margenausweitungen ab GJ24, ohne Berücksichtigung des Wachstumspotenzials des Markts für Serien-Brennstoffzellen-LKW;
 - f. Berücksichtigung empirisch beobachtbarer Eigenkapitalkosten von rd. 26% bei Venture-Capital Unternehmen.
- 34. Unter Berücksichtigung dieser Annahmen haben wir eine indikative Wertuntergrenze für die Clean Logistics von MEUR 17,2 ermittelt. Dies entspricht einem Wert je Aktie von EUR 1,64. Würde der im „Worst Case“ vorgenommene Sicherheitsabschlag nicht vorgenommen werden, ergäbe sich eine indikative Wertuntergrenze von MEUR 40,1.
- 35. Die SendR SE mit Sitz in Hamburg/Deutschland ist ein börsennotiertes Unternehmen (ISIN DE000A1YDAZ7 (WKN A1YDAZ)), welches als Beteiligungsgesellschaft im Bereich des Vertriebs digitaler Medien sowie in aggregierte Lizenzrechte investiert.
- 36. Aufgrund der niedrigen Handelsvolumina und deutlichen Unterschiede zwischen Brief- und Geldkurs ist der Aktienkurs unseres Erachtens als nicht liquide einzustufen und daher für die Bemessung des Verkehrswertes nicht geeignet.
- 37. Vor diesem Hintergrund haben wir die indikative Bewertung der SendR SE mit Hilfe des Net Asset Value Ansatzes durchgeführt, bei dem alle bilanzierten sowie nicht bilanzierten Vermögenswerte der SendR SE mit ihren jeweiligen Verkehrswerten in Ansatz gebracht werden und etwaige Schulden abgezogen werden.
- 38. Da die SendR SE keine operativen Tätigkeiten durchführt, haben wir als Schätzer für den Net Asset Value zunächst das bilanzielle Eigenkapital gemäß Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 in Höhe von TEUR 2.643 bzw. EUR 1,45 je Aktie in Ansatz gebracht. Grundsätzlich wären von diesem Wertansatz der Barwert künftiger wiederkehrender Aufwendungen (bspw. Prüfungskosten, Gehälter, etc.) in Abzug zu bringen. Somit stellt der Ansatz auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals aus unserer Sicht eine Obergrenze für den Net Asset Value dar.
- 39. Der Börsenkurs der SendR SE ist nach unserer Einschätzung nicht für eine Ermittlung des Verkehrswertes geeignet, da die Liquidität der Aktie – gemessen an dem Handelsvolumen und der Geld-Brief Spanne der letzten 3 Monate vor Bekanntgabe der Strukturmaßnahme – nicht den Mindestkriterien entspricht.
- 40. Bezogen auf den Bewertungsstichtag am 14. Juni 2021 wurde der indikative Unternehmenswert der SendR SE auf Basis des „Net Asset Value“ ermittelt. Es ergibt sich ein Wert je Aktie in Höhe von EUR 1,45.
- 41. Zum 14. Juni 2021 ergibt sich auf Basis des Ertragswertverfahrens für die Clean Logistics eine indikative Wertuntergrenze von MEUR 17,2.
- 42. Daraus ergibt sich, dass auf die neu auszugebenden 10.509.415 Aktien der SendR SE mindestens ein indikativer Wert von EUR 1,64 je Aktie geleistet wird. Dieser liegt über dem indikativen Wert einer bestehenden Aktie der SendR SE von EUR 1,45.
- 43. Wir weisen darauf hin, dass sich diese indikative Wertabschätzung und die dafür durchgeführten Untersuchungen in ihrem Umfang und ihren Zielen wesentlich von einer vollumfänglichen Unternehmensbewertung nach IDW S1, einer Fairness Opinion nach IDW S8, einer Sachkapitalerhöhungsprüfung, einer Werthaltigkeits-bescheinigung, einer Jahresabschlussprüfung, einer Due Diligence, oder ähnlichen Tätigkeiten unterscheidet.

44. Dieser Bericht dient ausschließlich der Information des Vorstands der SendR SE im Zusammenhang mit der Sachkapitalerhöhung. Sie ersetzt keine eigenständige Würdigung der Sachkapitalerhöhung durch die Organe der SendR SE und stellt auch keine Empfehlung zur Durchführung der Sachkapitalerhöhung für die Organe der SendR SE dar. Darüber hinaus umfasst sie keine Beurteilung, ob die Sachkapitalerhöhung etwaigen rechtlichen Anforderungen entspricht.

Berlin, den 14. Juni 2021

Rödl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Jan Henning Storbeck

Partner

Wirtschaftsprüfer

Stefan Mattner

Associate Partner

Wirtschaftsprüfer

3. BESCHREIBUNG DER CLEAN LOGISTICS GMBH

3.1 Rechtliche Grundlagen und Bewertungsanlass

45. Die Clean Logistics GmbH mit Sitz in Hamburg fokussiert sich auf umweltfreundliche Antriebs- und Konversionslösungen für Nutzfahrzeuge im europäischen Straßengüterverkehr.
46. Clean Logistics wurde 2018 als deutsche GmbH mit Sitz in Wissen von drei Unternehmen gegründet. Aus gesellschaftsrechtlichen Gründen wurde im Februar 2020 von zwei der ursprünglichen Gesellschafter, der Höpen GmbH und der Hary AG, eine Folgegesellschaft unter demselben Firmennamen gegründet.
47. Das Unternehmen plant Konversionen von Bestands-Lastkraftwagen („LKW“) (insb. Sattelzugmaschinen 40 Tonnen) von fossilen auf emissionsfreie Antriebssysteme auf Wasserstoffbasis. Analog ist auch die Umrüstung von Bussen des öffentlichen Personennahverkehrs („ÖPNV“) vorgesehen (insb. 12m 2-Achs-Busse, später auch 18m Gelenkbusse).
48. Die GJ21 und GJ22 konzentrieren sich auf die Unternehmensentwicklung, insbesondere auf die Entwicklung, Konstruktion und Fertigstellung von Prototypenfahrzeugen bis hin zum Start der Serienproduktion. Bis zu 150 Fahrzeuge sollen im Jahr 2022 auf Kundenaufträge umgerüstet und im 2. HJ 2022 ausgeliefert werden.
49. Die Gesellschafter erwägen im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung ihre Anteile an der Clean Logistics GmbH gegen Ausgabe von neuen Aktien in die SendR SE einzubringen. Vor diesem Hintergrund wurde die vorliegende Wertabschätzung in Auftrag gegeben um die Angemessenheit des Austauschverhältnisses zu beurteilen.
50. Per Legaldefinition ist Gegenstand der Sacheinlage die Einbringung der Geschäftsanteile der Clean Logistics. Somit ist grundsätzlich eine indikative Wertabschätzung für die Gesellschaft als Bewertungsobjekt vorzunehmen.

51. Zwischen der Clean Logistics und den Partner-Unternehmen gibt es folgende wirtschaftliche Leistungsbeziehungen:
- Höpen GmbH: Einbindung des Holding-Netzwerkes, Bereitstellung von Managementkapazitäten;
 - Hary AG: Sicherstellung des Testbetriebs, Aufbau des Dienstleistungsbetriebs (Demontage), Umsetzung der Wasserstofflogistik.
52. Zur Beurteilung der Angemessenheit des Austauschverhältnisses wurde weiterhin die SendR SE als Bewertungsobjekt definiert. Aufgrund Ihrer Tätigkeit als reine Beteiligungsgesellschaft ohne operative Tätigkeit wurde der indikative Wert der Gesellschaft anhand des Börsenkurses abgeleitet und durch das Net Asset Value-Verfahren validiert.
53. Neben den beiden Gründergesellschaften Höpen GmbH und Hary AG mit Anteilen von 47,00% bzw. ca. 23,75% befindet sich die Clean Logistics derzeit im Besitz der DGOC GmbH (ca. 23,75%), der Palmaille Invest AG (4,00%) sowie der Huusbargen GmbH (1,50%).
54. Die Höpen GmbH ist als Family Office bzw. Familienholding im Bereich der Beteiligung und des Managements an bzw. von e-Mobility-Unternehmen tätig. Geschäftsführer ist Dirk Lehmann, welcher ebenfalls als Geschäftsführer der Clean Logistics agiert.
55. Die Hary AG ist ein deutsches LKW-Fuhr- und Speditionsunternehmen. Ca. die Hälfte der Anteile der Hary AG sind über ein Treuhandverhältnis zugunsten der DGOC GmbH geregelt. Geschäftsführer ist Dirk Graszt, welcher ebenfalls als Geschäftsführer der Clean Logistics agiert.
56. Die Deutsche Balaton AG beabsichtigt, die SendR SE zu veranlassen, das Grundkapital der SendR SE gegen Sacheinlage der Anteile der Clean Logistics um 10.509.415 Stückaktien zu erhöhen (die „Sachkapitalerhöhung“).
57. Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien sollen zum Betrag von je EUR 1,00 pro Aktie (d.h. Gesamtausgabebetrag von EUR 10.509.415) ausgegeben werden.
58. Der Vorstand der SendR SE hat zu beurteilen, ob der Ausgabebetrag der neuen Aktien im Zusammenhang mit der Sachkapitalerhöhung nicht unangemessen niedrig ist bzw. ob ein angemessenes Austauschverhältnis vorliegt.

3.2 Wirtschaftliche Grundlagen

59. Die Geschäftstätigkeit der Clean Logistics umfasst die Entwicklung von „sauberen“ Antriebslösungen für die Logistikbranche, die Konversion von Bestands-Nutzfahrzeugen (v.a. LKW) auf Hybridantriebe (Wasserstoff- und Brennstoffzellenbasis) sowie die Vermarktung der umgerüsteten Hybrid-Fahrzeuge (sog. „HyBatt-Truck oder LKW“ bzw. „HyBatt-Bus“).
60. Für die Konversion werden alle Komponenten des ursprünglichen Diesel-Antriebssystems (u.a. Motor, Getriebe, Hinterachse, Abgasanlage) entfernt und durch eine neuartige, emissionsfreie Antriebslösung ersetzt. Der Konversionssatz ist auf Fahrzeuge unterschiedlicher Hersteller anwendbar.
61. Clean Logistics entwickelt diese Lösungen aktuell in erster Linie für Nutzfahrzeuge, also v.a. LKW und Busse. Die Kombination aus Wasserstoff (H₂)-Technologie und Batteriespeicher gilt als „Zero-emission Vehicle“ (ZEV) und ist damit insbesondere bei den Nutzfahrzeugen dazu geeignet, die von der Europäischen Union initiierten CO₂-Reduktionsziele von Logistikflotten zu erreichen.
62. Die geplante Technologie besteht aus einer wasserstoffbetriebenen Brennstoffzelle mit Wasserstofftank in Verbindung mit einem Hochleistungs-Energiespeicher (Lithium-Ionen-Batteriesystem, 200 bis 300 kWh). Eine weitere Kernkomponente ist das von Ziehl-Abegg entwickelte elektrische Achsantriebssystem.

63. Das Management sieht deutliche Vorteile der Technologie gegenüber anderen alternativen Antrieben. Hierzu zählen Verbesserungen der Reichweite und der Verschleißwerte sowie Vorteile hinsichtlich des H₂-Kraftstoffs (z.B. schneller Tankvorgang, hohe Flexibilität bei der Kraftstoffversorgung).
64. Die relevanten Technologien und Komponenten werden von führenden Automobilzulieferunternehmen aus den Bereichen Antriebstechnik, Batterietechnik sowie Kraftstoff- und Energieversorgung bezogen.
- Die Umsetzung des eigenen Achskonzeptes erfolgte in Zusammenarbeit mit Ziehl-Abegg und Sisu Axles (Entwicklung des Elektro-Achsmotors, Integration aller Bestandteile der Achse) sowie eCap Mobility (Engineering). Die mit der Technologie verbundenen Patente sind Eigentum der Clean Logistics.
 - Weitere zugekaufte Teile sind u.a. das Tanksystem (Worthington, Hydac), die Brennstoffzelle (Re-Fire, Toyota) und die Batteriemodule (eCap).
65. Clean Logistics beschäftigt sich aktuell im Wesentlichen mit Forschungs- und Entwicklungsprojekten, um die entsprechenden Technologien zur Serienreife zu bringen. Die Produktion bzw. Umrüstung soll planmäßig im eigenen Werk in Winsen sowie mithilfe von ausgewählten, zertifizierten Lohnfertigungspartnern (zunächst in Deutschland, später auch im europäischen Ausland) erfolgen.
66. Die Total Cost of Ownership (TCO) gibt die Gesamtkosten eines Fahrzeugs über seine gesamte Lebensdauer an. Insbesondere für Speditions- und Logistikunternehmen ist die Kennzahl ein zentraler Vergleichsparameter bei der Beschaffung bzw. dem branchenüblichen Leasing eines Nutzfahrzeugs, da wesentliche Kostentreiber und Einsparpotentiale sichtbar gemacht werden.
67. Die hohen Anschaffungskosten von Fahrzeugen mit emissionsfreiem Antrieb gegenüber vergleichbaren konventionellen Modellen erweisen sich häufig als Markteintrittsbarriere. Unter Berücksichtigung der in Deutschland erwarteten finanziellen Fördermittel des Bundes sowie deutlich geringerer Wartungs- und Betriebskosten soll der HyBatt LKW auch wirtschaftlich für Logistik-Unternehmen attraktiv sein.
68. Die hohen Anschaffungskosten von Fahrzeugen mit emissionsfreiem Antrieb gegenüber vergleichbaren konventionellen Modellen erweisen sich häufig als Hürde. Unter Berücksichtigung finanzieller Fördermittel des Bundes und der Länder sowie der deutlich geringeren Wartungs- und Betriebskosten rentieren sich die umweltfreundlichen Fahrzeuge in der Regel auch wirtschaftlich.
69. Im Folgenden werden die wesentlichen Unterschiede in den monatlichen Aufwendungen bzw. TCO (ohne Berücksichtigung des Kraftstoffpreises) zwischen einem herkömmlichen Diesel-LKW und einem HyBatt-LKW erläutert:
- Aufgrund der aktuellen Marktlage und den damit verbundenen hohen Kosten für die Anschaffung fällt insb. der Wertverlust für den HyBatt-LKW vergleichsweise höher aus. Grundlage der Berechnungen ist eine Abschreibungsperiode von 108 Monaten bei einer jährlichen Fahrleistung von 140tkm. Es laufen bereits Gespräche mit dem zuständigen Ministerium, um die Abschreibungstabelle aufgrund einer deutlich längeren Nutzungsdauer wasserstoffbetriebener Nutzfahrzeuge (HyBatt-LKW: 10 bis 15 Jahre ggü. konventionelle Variante: 3 bis 5 Jahre) anzupassen. Die Umsetzungsaussicht ist aktuell nicht einschätzbar.
 - Die Brennstoffzellen-Technologie zeichnet sich durch weniger drehende bzw. abgasbehaftete Bauteile mit einem besonders geringen **Verschleiß** aus. Die Ausgaben für **Wartung** (u.a. Druckbehälterprüfung der H₂-Tanks, Prüfung der Batterien) sind somit um 60% geringer als bei einem konventionellen Fahrzeug.
 - Nach dem Beschluss der Bundesregierung sind umweltfreundliche Flotten für die gesamte Nutzungsperiode von der **Mautpflicht** befreit.

- Nach aktuellen Diskussionen sollen die durch ZEV eingesparten **CO2**-Emissionen mit EUR 15 bis 55 je Tonne/Jahr vergütet werden. Unter der Annahme einer Vergütung i.H.v. EUR 35 je Tonne/Jahr führt dies zu einer zusätzliche Reduzierung der monatlichen TCO i.H.v. EUR 233.

3.3 Markt und Wettbewerb

70. Aufgrund des primären Anwendungsgebiets von H2-Brennstoffzellen in LKW und Bussen (allgemein sog. „Fuel cell electric vehicles“, FCEVs), sind das Marktumfeld des Transport- und Logistiksektors (insb. Straßengüterverkehr) und die darin eingesetzten Antriebstechnologien für die Clean Logistics relevant.
71. Bis zum Beginn der COVID-19 Pandemie wuchs die deutsche Transport- und Logistikbranche kontinuierlich. Im Jahr 2019 wurden insg. Mrd. tkm 702 (Tonnenkilometer) an Gütern innerhalb von Deutschland transportiert. Der Großteil des Güterverkehrs entfiel mit Mrd. tkm 499 hierbei auf den Straßengüterverkehr (LKW).
72. Per 1. Januar 2020 waren ca. Mio. 3,3 LKW gemäß Bundeskraftfahrtamt zugelassen. Mehr als 70% des Güterverkehrs entfallen auf LKW. Auch zukünftig werden LKWs nicht an Bedeutung verlieren – insbesondere angesichts einer erwarteten Zunahme des Straßengüterverkehrs um rd. 40% bis 2030.
73. Mit 98% wurden diese Nutzfahrzeuge fast ausschließlich mit konventionellen Kraftstoffen (Diesel & Benzin) betrieben. Dies spiegelt sich auch darin wider, dass der Verkehr in Deutschland für ca. ein Viertel aller Treibhausgasemissionen verantwortlich ist. Bisher stellten Brennstoffzellenantriebe (Hydrogene Fuel Cells, H2-FC) somit keine relevanten Antriebsalternativen für Nutzfahrzeuge in Deutschland dar.
74. H2 als Kraftstoff für Fahrzeugantriebe hat in den vergangenen Jahren ein beispielloses Interesse und Investitionen seitens der Industrie und der Regierungen erfahren. Insbesondere auch innerhalb Deutschlands sind hohe Investitionsvorhaben geplant, darunter im Rahmen folgender ausgewählter Initiativen:
 - Die Nationale Wasserstoffstrategie (NWS) der Bundesregierung dient als Handlungsrahmen für die Bereiche Erzeugung, Transport, Nutzung und Weiterentwicklung von H2 (insb. Aufbau einer Versorgungsinfrastruktur). Für ihre Umsetzung wurden Fördergelder i.H.v. rd. 9 Milliarden Euro bewilligt.
 - Das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung sieht im Aktionsfeld „Nutzfahrzeuge“ die folgenden Maßnahmen vor: (1) Finanzielle Förderung der Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben; (2) Aufbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur; und (3) Differenzierung der LKW-Maut.
 - Das Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur („BMVI“) fordert, dass bis 2030 mehr als ein Drittel der Transportleistung im Straßengüterverkehr emissionsfrei sein soll.
 - Auch die Umrüstung von Bestands-Nutzfahrzeugen ist ein zentraler Aspekt der zukünftigen Nutzfahrzeug-Förderrichtlinie des BMVI. Bei der Beschaffung von umgerüsteten Nutzfahrzeugen sollen 80% der Investitionsmehrausgaben ggü. eines konventionellen Fahrzeugs gefördert werden (Inkrafttreten voraussichtlich ab Q2 2021).
75. Im Verkehrswesen werden die meisten Segmente durch niedrigere H2-Versorgungskosten bis 2030 wettbewerbsfähig ggü. konventionellen Optionen sein. Insgesamt wird erwartet, dass die Kosten für Wasserstoff zwischen 2020 und 2030 um rd. 60% sinken werden, was gemeinsam mit geringeren Materialkosten zu einer deutlichen Reduzierung der TCO führt.
76. Im ÖPNV führte insbesondere der Erlass der „European Clean Directive“ zu einem Handlungsdruck für kommunale und staatliche Träger im Hinblick auf die Beschaffung und den Einsatz von emissionsfreien Fahrzeugen. Bis 2025 sollen 22,5% der jeweiligen Fahrzeugflotte emissionsfrei sein, bis 2030 sind nur noch emissionsfreie Fahrzeugbeschaffungen erlaubt.

77. Clean Logistics ist einem zweidimensionalen Wettbewerb ausgesetzt. Zum einen steht sie im direkten Wettbewerb mit anderen unabhängigen H2-FC Entwicklern, zum anderen konkurriert die Technologie der H2-FC selbst mit anderen alternativen Fahrzeugantrieben.
78. Grundsätzlich ist das Marktumfeld der Entwickler von H2-FC durch wenige Wettbewerber geprägt. Diese konzentrieren sich aufgrund der spezifischen Eigenschaften von Wasserstoff als Antriebsstoff jeweils auf Anwendungsgebiete in denen traditionell Dieselmotoren eingesetzt werden. Potenzielle Hauptanwendungsgebiete sind hierbei Kraftwerke, mobile Generatoren, Schienenfahrzeug-, Nutzfahrzeug- und Schiffsantriebe.
79. Für die Anwendung im Transportsektor bestimmen Anforderungen wie Reichweite, Nutzlast und Leistungsbedarf die Wettbewerbsfähigkeit von H2-betriebenen Lösungen. Obwohl Anwendungen im Transportbereich mit hohem Energiebedarf, wie z. B. schwere Langstrecken-LKW, oft als besonders vielversprechende Einsatzfelder für Wasserstoff-Technologien gelten, hat die Entwicklung entsprechender Konzepte gerade erst begonnen.
80. Eine überschaubare, aber wachsende Anzahl von Wettbewerbern befinden sich derzeit im Prototypenstadium mit Brennstoffzellen-Fahrzeugen. Dabei handelt es sich vorrangig um LKW in den kleineren Größenklassen und mit geringeren Reichweiten.
- Hyundai gründete im 2019 gemeinsam mit dem Schweizer Unternehmen H2 Energy das Joint Venture Hyundai Hydrogen Mobility, um die weltweit ersten in Serie produzierten Nutzfahrzeuge mit Brennstoffzellensystem zu bauen. Im Juli 2020 wurden die ersten zehn „XCIENT Fuel Cell“ H2-LKW für den Einsatz in der Schweiz ausgeliefert; bis 2025 soll die Fahrzeugflotte auf insgesamt 1.600 LKW dieses Modells anwachsen.
 - Auch Toyota arbeitet gemeinsam mit dem japanischen Unternehmen Hino Motors an der Entwicklung von Brennstoffzellen-LKW. Im Rahmen eines weiteren Projekts entwickeln sie schwere LKW mit Brennstoffzellenantrieb für den US-Markt; erste Prototypen sind für das erste Halbjahr 2021 geplant.
 - Weitere wesentliche Entwickler von Brennstoffzellen-LKW bzw. Prototypen sind andere etablierte LKW-Hersteller wie die VDL Group, Iveco und MAN, aber auch Newcomer wie Nikola und Hyzon.
81. Neben dem direkten Wettbewerbern unter den H2-FC Entwicklern stehen H2-FC Lösungen im direkten Wettbewerb mit anderen alternativen Antriebstechnologien. Im potenziellen Kernanwendungsbereich, dem Langstreckengüter- und Personentransport durch Mittel- und Schwerlasttransporte, stellt der Wasserstoff-Verbrennungsmotor (Hydrogen Combustion Engine, H2-ICE) die wesentlichste Alternativlösung dar. Die wesentlichen Entwickler von H2-ICE sind KEYOU Hydra Energy Corporation, BEHYDRO (Joint Venture von Compagnie Maritime Belge und Anglo Belgian Corporation nv), ULEMCo Ltd (Tochter von Compagnie Maritime Belge) sowie HyTech Power LLC.
82. Im LKW-Segment wird in Europa mit einem Wachstum des Marktvolumens von insg. ca. 20% zwischen 2020 und 2030 gerechnet. Dabei werden traditionelle Verbrennungsmotoren erwartungsgemäß weiterhin den Großteil der eingesetzten Antriebe in LKW darstellen. Es wird jedoch erwartet dass der Anteil der vollständig emissionsfreien Fahrzeuge (d.h. ZEV) auf mind. 30% in 2030 ansteigt. Diese Entwicklung ist i.W. durch den Versuch getrieben, die Ziele des Übereinkommen von Paris aus dem Jahr 2015 (u.a. Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf 1,5°C sowie schnellstmögliche Emissionsbegrenzung und -minderung) zu erreichen.
83. Insbesondere der erwartete zunehmenden Einsatz von emissionsfreien LKW ist auf vier wesentliche Faktoren zurückzuführen. Hierbei handelt es sich um folgende Faktoren:
- Rechtliche Rahmenbedingungen: Reduktion der CO2 Emissionen um mind. 15% ab 2025 bzw. um mind. 30% ab 2030 ggü. dem Basiswert des Jahres 2019 für neu produzierte LKW eines bestimmten Typs in den EU-Staaten (EU CO2 emission regulation). Verbote traditioneller

Nutzfahrzeuge mit konventionellen (Diesel-) Verbrennungsmotor in einzelnen europäischen Großstädten ab 2025 bzw. weitflächig in europäischen Großstädten ab 2030. Darüber hinaus Vorgabe für öffentliche Auftraggeber, einen Mindestanteil ihrer eingesetzten Fahrzeug-flotten durch „saubere“ oder emissionsfreie Fahrzeuge abzudecken.

- Infrastruktur: Bis 2025 werden erwartungsgemäß noch weniger als 100 Batterieschnellade- und Wasserstofftankstationen entlang der Haupttransport-korridore in Europa verfügbar sein. Ab 2030 soll sich die Anzahl durch den Ausbau dieser Infrastruktur auf über 1.500 Stationen erhöhen. Ein Aufbau einer Oberleitungsinfrastruktur wird in diesem Segment nicht erwartet.
 - Ökonomische Rahmenbedingungen: LKW mit Batterie- bzw. Brennstoffzellen-antrieben sollen durch ein gesunkenes Kostenniveau ab voraussichtlich 2030 im Segment der Mittel- und Schwerlast LKW für mittelweite Fahrstrecken (<400 km) ggü. konventionellen Verbrennungsmotoren wettbewerbsfähig sein.
 - Kunden und Markt: Aufgrund der zuvor genannten Punkte wird einer steigende Nachfrage nach alternativen bzw. emissionsfreien Antriebstechnologien für LKW ab 2025 erwartet. Diese Marktbewegung wird bereits heute von den Herstellern bei der Entwicklung berücksichtigt. Ab 2030 wird eine hohe Besteuerung von CO2 Emissionen und somit eine weiter sinkende Attraktivität von konventionellen Verbrennungsmotoren angenommen. Ab dann wird eine breite Basis von Kunden für emissionsfreie LKW erwartet.
84. Aufgrund der zuvor genannten Faktoren wird neben einer steigenden Nachfrage nach alternativen Antrieben im Allgemeinen auch eine steigende Nachfrage im Bereich der Brennstoffzellenantriebe für Nutzfahrzeuge erwartet. Für den weltweiten Markt für Brennstoffzellenantriebe wird bis 2025 mit einer durchschnittlichen Wachstumsrate von ca. 70,0% p.a. gerechnet

4. HISTORISCHE ERTRAGS- UND VERMÖGENSLAGE

4.1 Historische Ertragslage

Tabelle 1: Clean Logistics GmbH - Gewinn- und Verlustrechnung

	GJ20
<i>in TEUR</i>	Ist
Umsatzerlöse	23
Direkte Kosten	-34
Rohertrag	-12
Personalaufwand	-166
Sonstige betriebliche Erträge	541
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-367
EBITDA	-3
Abschreibungen	-7
EBIT	-10

Quelle: Managementinformation; Analyse Rödl & Partner

85. Die obenstehende Tabelle zeigt die ungeprüfte Gewinn- und Verlustrechnung („GuV“) für das GJ20. Wir weisen darauf hin, dass die obenstehende GuV zu der in der Managementplanung aufgestellten GuV aufgrund unterschiedlicher Erstellungszeitpunkte abweicht.
86. Die Clean Logistics befindet sich im GJ20 noch in der Prototypenphase (sog. Phase 1, „Konzeptionierung und Prototypenphase“ bis voraussichtlich Mitte GJ21) und erzielt folglich noch kaum Umsatzerlöse.
87. Die direkten Kosten umfassen Aufwendungen für Material bzw. Komponenten sowie Fremdlohnkosten in Verbindung mit der Umrüstung der Fahrzeuge bzw. Prototypen.
88. Clean Logistics beschäftigt Personal exklusiv in der indirekten Wertschöpfung. Der Personalaufwand beträgt im GJ20 TEUR -166.
89. Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen nahezu ausschließlich nicht rückzahlbare Förderungen. Clean Logistics vereinnahmt gemäß Förderbescheid des BMVI 50% der Kosten zur Prototypenentwicklung in Form von Fördermitteln.
90. Im GJ20 belaufen sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen auf insgesamt TEUR -367.
91. Die Abschreibungen betreffen im Wesentlichen die erworbenen Rechte an der Marke „Clean Logistics“.

4.2 Historische Vermögenslage

Tabelle 2: Clean Logistics GmbH – Bilanz

	31.12.20
<i>in TEUR</i>	<i>Ist</i>
AKTIVA	
Anlagevermögen	888
Immaterielle Vermögensgegenstände	118
Sachanlagen	720
Finanzanlagen	50
Umlaufvermögen	925
Vorräte	696
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	14
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	215
Summe AKTIVA	1.814
PASSIVA	
Eigenkapital	10
Rückstellungen	304
Verbindlichkeiten	1.499
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	108
Sonstige Verbindlichkeiten	402
Erhaltene Anzahlungen	990
Summe PASSIVA	1.814

Quelle: Managementinformation; Analyse Rödl & Partner

92. Die obenstehende Tabelle zeigt die ungeprüfte Bilanz zum 31. Dezember 2020. Wir weisen darauf hin, dass die Bilanz zu der in der Managementplanung aufgestellten Bilanz aufgrund unterschiedlicher Erstellungszeitpunkte abweicht.
93. Die immateriellen Vermögensgegenstände umfassen die erworbenen Rechte an der Marke „Clean Logistics“.
94. Neben Büroeinrichtung und Betriebsausstattung umfassen die Sachanlagen im Wesentlichen Anzahlungen auf technische Anlagen i.H.v. TEUR 718.
95. Die Finanzanlagen enthalten einen Kommanditanteil an einem Wasserstoff-Mobilitätsprojekt („eFarm“) i.H.v. TEUR 50.
96. Zum Dezember 20 beinhalten die Vorräte TEUR 696 an geleisteten Anzahlungen im Rahmen einer Umrüstung für einen externen Kunden.
97. Das Eigenkapital setzt sich zum Dezember 20 aus einer Stammeinlage von TEUR 25 und einem Jahresfehlbetrag von TEUR -15 zusammen.
98. Bei den Rückstellungen von TEUR 304 handelt es sich gemäß Managementaussagen vornehmlich um noch nicht fakturierte Aufwendungen aus Leistungen der Geschäftsführer.

99. Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzierer der Projektkosten i.V.m. der Prototypenentwicklung, wodurch die verbleibenden, nicht von der Förderung abgedeckten 50% der Kosten finanziert werden.
100. Die erhaltenen Anzahlungen betreffen die Konversion von Bussen für einen Kunden, deren Auslieferung kurz bevor steht.

5. UNTERNEHMENSPLANUNG

5.1 Zukünftige Ertragslage

Tabelle 3: Clean Logistics GmbH - Entwicklung der Ertragslage

in TEUR	GJ21	GJ22	GJ23	CAGR
	Plan	Plan	Plan	GJ21-'23
Umsatzerlöse	2.283	44.858	139.104	681%
Bestandsveränderung	525	1.050	4.200	183%
Aktivierete Eigenleistung	1.900	2.565	-	-100%
Gesamtleistung	4.708	48.473	143.304	452%
Direkte Kosten	-4.283	-44.035	-129.576	450%
Rohertrag	425	4.439	13.728	468%
Personalaufwand	-556	-1.403	-2.291	103%
Sonstige betriebliche Erträge	1.310	1.283	-	-100%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-199	-697	-1.437	169%
EBITDA	980	3.621	10.000	219%
Abschreibungen	-349	-1.222	-1.434	103%
EBIT	631	2.400	8.566	268%

Wesentliche Kennzahlen (in % der Gesamtleistung)

Rohertrag	9,0%	9,2%	9,6%
Personalaufwand	-11,8%	-2,9%	-1,6%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4,2%	-1,4%	-1,0%
EBITDA	20,8%	7,5%	7,0%
EBIT	13,4%	5,0%	6,0%

Quelle: Managementinformation; Analyse Rödl & Partner

101. Die obenstehende Tabelle stellt die Entwicklung der Ertragslage für den Zeitraum 2021 bis 2023 dar. Zur Bestimmung einer Wertuntergrenze stellen wir auf den „Worst Case“ der uns zur Verfügung gestellten Geschäftsplanung ab und nehmen zusätzlich einen 50-prozentigen Abschlag auf die geplanten Fahrzeugumrüstungen vor. Damit verbundene ertragswirtschaftliche Effekte wurden von uns in der Planung berücksichtigt.
102. Das Umsatzwachstum der Clean Logistics ist ausschließlich mengeninduziert. Die Verkaufspreise für umgerüstete Fahrzeuge liegen im Planungszeitraum konstant bei TEUR 500 und begründen sich aus weit über marktüblichen Herstellungskosten für die Fahrzeugumrüstung. Aktuell werden die deutlich über dem Marktpreis konventioneller LKWs liegenden Verkaufserlöse über weitreichende staatliche Förderungen gestützt.

103. Der (die) Rohertrag(-marge) steigt von 9,0% bzw. TEUR 425 im GJ21 auf 9,6% bzw. TEUR 13.728 im GJ23. Eine Verbesserung der Rohmarge ist auf eine ansteigende Fahrzeugflotte und somit steigenden Erträgen aus dem Service-Geschäft zurückzuführen. Eine detaillierte Analyse der Roherträge findet sich auf den folgenden Seiten.
104. Die sonstigen betrieblichen Erträge („SBE“) umfassen vereinnahmte, nicht rückzahlbare Förderungen i.H.v. 50% der Prototypkosten sowie insgesamt TEUR 360 an weiteren Fördermittelzugängen im GJ21.
105. Das dynamische Wachstum der Clean Logistics spiegelt sich im Personalaufwand und in umsatzabhängigen Positionen des sonstigen betrieblichen Aufwands wider.
106. Die EBIT(DA)-Marge ist in den ersten beiden Planjahren aufgrund der Prototypenphase sowie geplanten Fördermittelzugängen nicht repräsentativ. Vielmehr stellen eine EBITDA-Marge von 7,0% und eine EBIT-Marge von 6,0% im GJ23 eine nachhaltige Profitabilität der Clean Logistics dar.
107. Die Fortschreibung der Abschreibungen orientiert sich an den geplanten Investitionen und den erwarteten Nutzungsdauern der einzusetzenden Sachanlagen.

Tabelle 4: Clean Logistics GmbH - Entwicklung des Rohertrags

in TEUR	GJ21	GJ22	GJ23	CAGR
	Plan	Plan	Plan	GJ21-'23
Aktivierete Eigenleistungen	1.900	2.565	-	-100%
Umrüstung	2.000	43.000	132.750	715%
Verwertung	78	1.680	5.185	715%
Service	5	179	1.169	1429%
Reservierung	200	-	-	-100%
Umsatzerlöse	2.283	44.858	139.104	681%
Umrüstung	-3.678	-41.265	-119.475	470%
Verwertung	-72	-1.548	-4.779	715%
Service	-9	-172	-1.122	1029%
Direkte Kosten	-3.758	-42.985	-125.376	478%
Bestandsveränderungen	525	1.050	4.200	183%
Beschaffungskosten Umrüstkits	-525	-1.050	-4.200	183%
Rohertrag	425	4.439	13.728	468%
<i>Nachrichtlich: Anzahl der Fahrzeugumrüstungen</i>	<i>4</i>	<i>86</i>	<i>266</i>	<i>715%</i>

Quelle: Managementinformation; Analyse Rödl & Partner

108. Die obenstehende Tabelle stellt die Entwicklung des Rohertrags für den Zeitraum 2021 bis 2023 dar.
109. Das Clean Logistics Management erwartet einen signifikanten Anstieg der Umsatzerlöse mit Beginn der Serienproduktion. Aufgrund der hohen Herstellungskosten wird der Preis im Wesentlichen durch die Kosten getrieben und durch staatlichen Förderungen – zumindest mittelfristig – ermöglicht.
110. Mit Beginn der Produktion erwartet das Clean Logistics Management einen Rohertrag je umgerüsteten Fahrzeug i.H.v. TEUR 50. Dieser setzt sich aus einem Verkaufspreis („VKP“) und

i.H.v. TEUR 500 sowie durchschnittlichen, zu erwartenden Kosten i.H.v. TEUR 450 zusammen. Die Geschäftsplanung weist kurzfristig keine Kostendegression und somit konstant geplante Verkaufserlöse aus. Mittelfristig ist aufgrund höherer Stückzahlen, steigender Effizienz sowie weiteren Markteintritten von Wettbewerbern mit geringeren Komponenten- und Lohnfertigungskosten zu rechnen. Gleichzeitig steigt hiermit die Gefahr „günstigerer“ Wettbewerber.

- 111. Die Verwertung von Komponenten aus den zu entkernenden LKW schafft für die Clean Logistics einen untergeordneten Rohertrag und stellt vielmehr ein Nebenprodukt der Wertschöpfungskette dar. Das Management plant mit Erträgen aus der Verwertung von Alt-Komponenten zu Kosten i.H.v. TEUR 18 zzgl. einem Nebenkosten („NBK“)-Aufschlag von 8,5%. Hieraus resultiert ein durchschnittlicher Rohertrag je Fahrzeug von TEUR 1,5 im GJ23.
- 112. Umsatzerlöse aus dem Service-Geschäft entwickeln sich mit der zu wartenden Fahrzeugflotte. Je nach Laufzeit des Servicevertrages fallen hierfür Gebühren zwischen 1,0% bis 1,5% des Verkaufspreises an. Dem gegenüber stehen mittelfristig geplante Kosten für Service & Gewährleistung i.H.v. 1,0% bzw. 0,5% der Herstellungskosten. Der durchschnittliche Rohertrag je Fahrzeug beläuft sich auf TEUR 0,2 im GJ23.
- 113. Umsatzerlöse i.H.v. TEUR 200 aus Reservierung an Bauplätzen von je TEUR 10 sind lediglich für den Start der Serienfertigung geplant. Managementaussagen zufolge sind bereits 12 Reservierungen realisiert.
- 114. Die aktivierten Eigenleistungen umfassen die zu aktivierenden Kosten für die Entwicklung der insgesamt fünf Prototypen.
- 115. Analog zur Geschäftsentwicklung der Clean Logistics ist sowohl ein Anstieg des Personalaufwands als auch des sonstigen betrieblichen Aufwands geplant. Aufgrund der geplanten Fremdfertigung steigen die Personalaufwendungen deutlich unterproportional zum Umsatz, so dass Skaleneffekte erwartet werden.

Tabelle 5: Clean Logistics GmbH - Entwicklung der Personalaufwendungen

in TEUR	GJ21	GJ22	GJ23	CAGR
	Plan	Plan	Plan	GJ21-'23
Anzahl FTEs	7,5	14,3	26,5	88,0%
Ø Aufwand je FTE	-74	-98	-86	n.a.
Personalaufwendungen	-556	-1.403	-2.291	103,0%

Quelle: Managementinformation; Analyse Rödl & Partner

- 116. Die obenstehende Tabelle stellt die Entwicklung der Personalaufwendungen für den Zeitraum 2021 bis 2023 dar.
- 117. Die Managementplanung des Personalaufwandes erfolgt zu fixen monatlichen Brutto-Gehältern je FTE und Funktion und ohne zeitlich indexierte Entwicklung (beispielsweise für Gehaltssteigerungen). Sozialleistungen werden pauschal zu 23% der Gehälter ermittelt.
- 118. Clean Logistics plant bis zum GJ23 50,0 FTEs für die Bereiche Einkauf, Vertrieb, Forschung und Entwicklung sowie indirekte Funktionen zu beschäftigen. Analog zu unserem 50-prozentigen Abschlag auf das erwartete Mengenwachstum an Fahrzeugumrüstungen haben wir die geplante Entwicklung der Belegschaft adjustiert. Demnach und ausgehend von den 3,0 FTEs im GJ20 steigt die der Bewertung zugrundeliegende, adjustierte Planung der Belegschaft auf 26,5 FTEs im GJ23 an.

Tabelle 6: Clean Logistics GmbH - Entwicklung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen

in TEUR	GJ21	GJ22	GJ23	CAGR
	Plan	Plan	Plan	GJ21-'23
Forderungsverluste	-11	-224	-696	680,6%
Reise- und Bewirtungskosten	-54	-103	-191	88,0%
Kfz-Kosten	-19	-68	-121	149,8%
Marketing/ Werbung	-24	-90	-90	93,6%
Raumkosten	-16	-31	-57	88,0%
Rechts- und Beratungskosten	-14	-26	-48	88,0%
Versicherungen/ Beiträge/ Gebühren	-18	-70	-78	106,1%
Materialeinkauf	-9	-18	-33	88,0%
Sonstige	-33	-67	-125	94,2%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-199	-697	1.437	168,7%

Quelle: Managementinformation; Analyse Rödl & Partner

119. Die obenstehende Tabelle stellt die Entwicklung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen für den Zeitraum 2021 bis 2023 dar.
120. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden im Wesentlichen von antizipierten Forderungsverlusten bzw. Wertberichtigungen i.H.v. 0,5% der jährlichen Umsatzerlöse getrieben. Letztere wachsen somit gleichförmig zu den Umsatzerlösen um durchschnittlich 680,6% p.a. über den geplanten Zeitraum.
121. Weitere sonstige betriebliche Aufwendungen entwickeln sich zum Großteil in Abhängigkeit zur Belegschaft. Hierunter zählen unter anderem die Kfz-Kosten, Reise- und Bewirtungskosten oder auch die Raumkosten. Vorstehende Kosten sind indirekt über die obenstehende Entwicklung der Belegschaft um die Abschläge adjustiert.
122. Daneben bestehen von der Belegschaft und vom Geschäftsbetrieb sich unabhängig entwickelnde Kosten, wie bspw. solche für Marketing/ Werbung oder Versicherungen/ Beiträge/ Gebühren. Letztere wurden direkt mit dem 50-prozentigem Mengenabschlag verrechnet.
123. Über den betrachteten Zeitraum steigen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um durchschnittlich 168,7% p.a. und somit unterproportional zum Wachstum der Umsatzerlöse von 681% p.a., wodurch sich wesentliche Skaleneffekte begründen lassen.

5.2 Zukünftige Vermögenslage

Tabelle 7: Clean Logistics GmbH - Entwicklung der Vermögenslage

in TEUR	31.12.21	31.12.22	31.12.23
	Plan	Plan	Plan
AKTIVA			
Anlagevermögen	2.336	4.180	3.246
Sachanlagen	2.336	4.180	3.246
Umlaufvermögen	873	8.412	26.975
Vorräte	525	1.575	5.775

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	348	6.837	21.200
Summe AKTIVA	3.209	12.591	30.221

PASSIVA

Eigenkapital	-12	730	1.870
Verbindlichkeiten	3.222	11.861	28.351
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	1.895	2.034	793
Darlehen (Prototypen)	261	356	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	906	9.311	27.398
Gesellschafterdarlehen	160	160	160
Summe PASSIVA	3.209	12.591	30.221

Quelle: Managementinformation; Analyse Rödl & Partner

124. In der obenstehenden Tabelle stellt die Entwicklung der Vermögenslage zum Jahresende 2021, 2022 und 2023 dar.
125. Das Sachanlagevermögen ist im Wesentlichen durch aktivierte Kosten für die Entwicklung der fünf Prototypen i.H.v. je TEUR 950 getrieben. Die Aktivierung erfolgt gleichphasig mit den angelaufenen Kosten. Eine geplante Abschreibung der aktivierten Kosten erfolgt über einen Zeitraum von zwei Jahren.
126. Für den operativen Geschäftsbetrieb unterstellen wir zudem jährliche Nettoinvestitionen in Betriebs- und Geschäftsausstattung über den gesamten Planungszeitraum i.H.v. TEUR 500 sowie eine Nutzungsdauer von 7 Jahren.
127. Die Vorräte umfassen exklusiv Umrüstkits, d.h. Komponenten für den Fahrzeugumbau. Diese werden vom Management mit durchschnittlich TEUR 350 je Fahrzeug erwartet. Das Management ermittelt die jährlich durchschnittlich vorzuhaltenden Umrüstkits auf Basis einer Quote i.H.v. mittelfristig 5% der periodenspezifischen, geplanten Fahrzeugumrüstungen. Die Vorratsplanung berücksichtigt somit ebenfalls die Abschläge auf das Mengenwachstum.
128. Das übrige Working Capital wurde vom Management nicht geplant und daher von uns auf Basis einer Benchmarking Analyse mit den in Tabelle 11 beschriebenen Vergleichsunternehmen vorgenommen. Hieraus konnten wir durchschnittliche Zahlungsziele von 56 und 77 Tagen für Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ableiten. Diese steigen über den Betrachtungszeitraum mit den geplanten Umsatzerlösen bzw. direkten Kosten von TEUR 348 auf TEUR 21.200 und von TEUR 906 auf TEUR 27.398 an.
129. Neben der Finanzierung der Prototypenentwicklung zu 50% aus Förderungen beabsichtigt das Management die verbleibenden 50% der Kosten fremd zu finanzieren. Für zwei der fünf Prototypen sind auskunftsgemäß bereits Fremdmittel vereinbart wohingegen die Finanzierung für die anderen drei Prototypen aussteht. Das Management beabsichtigt die Darlehen (Prototypen) mit einem geplanten Zinssatz von ca. 9,2% p.a. zum 31. Dezember 2023 vollständig getilgt zu haben.
130. Weitere Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten werden primär zur Finanzierung des operativen Betriebs benötigt. Es wurde ebenfalls ein Zinssatz von ca. 9,2% analog zur Finanzierung der Prototypenentwicklung unterstellt.
131. Weiterhin besteht ein zinsfreies Gesellschafterdarlehen i.H.v. TEUR 160.

6. INDIKATIVE WERTABSCHÄTZUNG

6.1 Allgemeine Bewertungsgrundsätze und Methoden

132. Die im Folgenden beschriebenen Bewertungsgrundsätze und -methoden zur Ermittlung des Unternehmenswerts, denen auch die hier dargestellte Bewertung folgt, gelten heute in Theorie und Praxis der Unternehmensbewertung als gesichert und in der Rechtsprechung anerkannt. Sie sind in den Verlautbarungen des IDW, insbesondere im Standard IDW S1, zusammengefasst.
133. Der Wert eines Unternehmens bestimmt sich dabei aus dem Nutzen, den das Unternehmen aufgrund seiner zum Bewertungszeitpunkt vorhandenen Erfolgsfaktoren einschließlich seiner Innovationskraft, Produkte und Stellung am Markt, inneren Organisation, Mitarbeiter und seines Managements in Zukunft erwirtschaften kann. Unter der Voraussetzung, dass ausschließlich finanzielle Ziele verfolgt werden, wird der Wert eines Unternehmens aus seiner Eigenschaft abgeleitet, durch Zusammenwirken aller die Ertragskraft beeinflussenden Faktoren finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften.
134. Gemäß IDW S1 kann die Ermittlung des Unternehmenswertes nach dem Ertragswertverfahren oder nach einem Discounted Cash Flow Verfahren („DCF“) erfolgen. Beide führen bei gleichen Bewertungsannahmen zu identischen Werten. Im vorliegenden Fall wurde primär auf den Ertragswert abgestellt, eine Ableitung des Wertes nach DCF-Verfahren findet sich in Tabelle 12.
135. Im Ertragswertverfahren bestimmt sich der Wert eines Unternehmens durch den Barwert der zukünftigen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner. Bei der Ermittlung der Nettoszahlungsströme an die Unternehmenseigner sind die Ausschüttungspolitik der Gesellschaft, Thesaurierungen und deren Verwendung sowie aktienrechtliche Ausschüttungsrestriktionen zu beachten.
136. Außerdem sind die Ausschüttungen mit der geplanten Liquiditäts- bzw. Finanzierungsentwicklung abzugleichen. Eine Vollausschüttung kann nur unterstellt werden, wenn dies in der Unternehmensplanung ausreichend dokumentiert und es rechtlich und liquiditätsseitig möglich ist. In der Ewigen Rente ist eine typisierte Ausschüttungsquote anzusetzen, die beispielsweise aus der Peer Group abgeleitet werden kann.
137. Im Allgemeinen bildet die Vergangenheitsanalyse den Ausgangspunkt für die Prognose bzw. Plausibilitätsbeurteilung künftiger finanzieller Überschüsse. Dabei ist zu beachten, dass bei der Ermittlung des objektivierten Unternehmenswerts nur diejenigen Erfolgsfaktoren zu berücksichtigen sind, die sich aus den zum Bewertungsstichtag bereits eingeleiteten oder hinreichend konkretisierten Maßnahmen im Rahmen des bisherigen Unternehmenskonzepts und der Marktgegebenheiten ergeben. Mögliche, aber noch nicht hinreichend konkretisierte Maßnahmen (z.B. Erweiterungsinvestitionen/Desinvestitionen) sowie die daraus vermutlich resultierenden finanziellen Überschüsse sind danach bei der Ermittlung objektivierter Unternehmenswerte unbeachtlich.
138. Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem Kapitalkostensatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalkostensatz dient dazu, die Zahlenreihe der Überschüsse an einer vergleichbaren Entscheidungsalternative zu messen. Der zu verwendende Kapitalkostensatz spiegelt daher die Rendite einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativenanlage wider.
139. Im Hinblick auf die Wertrelevanz persönlicher Ertragsteuern werden bei der Ermittlung objektivierter Unternehmenswerte anlassbezogene Typisierungen der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner vorgenommen.
140. Im Rahmen der Ertragswertermittlung nicht abgebildete Sachverhalte sind grundsätzlich gesondert zu bewerten und dem Ertragswert hinzuzurechnen bzw. davon zu subtrahieren. Hierzu zählen insbesondere Vermögensgegenstände einschließlich der dazugehörigen

- Schulden, die frei veräußert werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird (funktionelle Abgrenzung).
141. Das nicht betriebsnotwendige Vermögen bzw. die nicht betriebsnotwendigen Schulden sind gemäß IDW S 1 dabei mit dem Liquidationswert unter Abzug der Kosten der Liquidation sowie unter Berücksichtigung der steuerlichen Folgen auf Ebene des Unternehmens und der Anteilseigner anzusetzen. Die Summe der Werte des betriebsnotwendigen und des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ergibt den Unternehmenswert.
 142. Nach Aussagen des Managements liegt zum Bewertungsstichtag kein wesentliches nicht betriebsnotwendiges Vermögen vor.
 143. Als Alternative zur Fundamentalbewertung nach dem Ertragswertverfahren können in Einklang mit IDW S1 kapitalmarktorientierte Bewertungsmethoden wie die sogenannten Multiplikator-Verfahren zur Plausibilisierung des ermittelten Unternehmenswerts herangezogen werden. Dabei werden wertbildende Bezugsgrößen von Vergleichsunternehmen wie z.B. Umsatz, EBIT oder EBITDA in Relation zu deren beobachtbaren Marktpreisen gesetzt und die so abgeleiteten Multiplikatoren auf die entsprechende Bezugsgröße des zu bewertenden Unternehmens bezogen. Die Marktpreise können dabei aus der Marktkapitalisierung börsennotierter Vergleichsunternehmen abgeleitet werden (sog. „Börsen-Multiplikatoren“) oder aus Preisen, die bei M&A-Transaktionen vergleichbarer Unternehmen beobachtet wurden (sog. „Transaktions-Multiplikatoren“).
 144. Eine Multiplikatorbewertung haben wir auftragsgemäß nicht durchgeführt.
 145. Junge Unternehmen („Start-up“-Unternehmen) weisen bestimmte Charakteristika auf, die im Vergleich zu am Markt etablierten Unternehmen im Rahmen der Unternehmensbewertung zu würdigen sind. Diese betreffen insbesondere:
 - Limitierte und inhaltlich nicht aussagekräftige Unternehmenshistorie zur Würdigung der „Zukunftsfähigkeit“ des Unternehmens;
 - Wichtigster Erfolgsfaktor ist meist spezifisches Know-How, das an eine Gruppe von Ingenieuren oder den Firmeneigentümer selbst gebunden ist. Insofern besteht eine große personelle Abhängigkeit;
 - Die zukünftigen Zahlungsströme sind mit großen Chancen und Risiken behaftet. Zum Zeitpunkt der Bewertung stehen häufig geringe Umsätze bei gegebenenfalls hohen operativen Verlusten und Investitionskosten beträchtlichen Potenzialen hinsichtlich der absoluten Höhe und des erwarteten Wachstums gegenüber;
 - Die Finanzierung des zukünftigen Wachstums und damit des aktuellen und kurzfristigen Liquiditätsbedarfs erfolgt meist in Form von externem Eigenkapital, d.h. Wagniskapital (bspw. Förderinstitute, Venture Capital Fonds, Private Equity Fonds). Eine Fremdfinanzierung kommt aufgrund der hohen Risikoaufschläge meist nicht in Frage.
 146. In der Praxis führen diese Merkmale zu einer hohen Ausfallwahrscheinlichkeit von Start-ups. Diese liegt innerhalb des ersten Jahrzehnts eines Unternehmens in der Regel signifikant über dem Ausfallrisiko etablierter Unternehmen.
 147. Aufgrund dieser Charakteristika in Verbindung mit einer erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeit ist eine Unternehmensbewertung anhand des Ertragswertverfahrens sinnvoll, um eine transparente Auseinandersetzung mit Chancen und Risiken der Planung zu ermöglichen.
 148. Der angewandte Diskontierungssatz spiegelt wider, welche Chancen und Risiken dem Geschäftsmodell des Bewertungsobjekts sowie dem entsprechenden Business Plan immanent sind. Im Allgemeinen sind die mit einem Unternehmen verbundenen Risiken zu Beginn des Lebenszyklus deutlich höher als bei einem ausgereiften und nachhaltig operierenden Unternehmen. Clean Logistics wurde als ein Unternehmen in der „Start-Up Phase“ klassifiziert.
 149. Die Klassifizierung basiert auf verschiedenen Scoring Modellen, die speziell für Start-up-Unternehmen entwickelt wurden. Dabei werden insbesondere Faktoren wie das Gründerteam,

- das Produkt(-konzept), das Bestehen einer Vermarktungsfähigkeit und die Skalierbarkeit des Produkts mit einbezogen.
150. Clean Logistics haben wir insbesondere aufgrund des vollständigen Gründerteams und des technologischen Vorsprungs sowie der bereits bestehenden Proofs of Concept als Unternehmen der Wachstumsphase eingestuft.
 151. Basierend auf der empirischen Analyse von Venture-Capital-Investoren liegen die für die Bewertung von Start-up-Unternehmen angewandten Diskontierungssätze typischerweise zwischen 20% und 40%. Im vorliegenden Fall haben wir uns an die von Investoren erwartete Eigenkapitalrendite (required IRR) gemäß der aktuellen Studie von Prof. Dr. Dirk Honold et al. aus dem Jahr 2020 gehalten. Gemäß dieser Studie ergeben sich für Unternehmen der Wachstumsphase im Mittelwert ein Eigenkapitalkostensatz von 26%.
 152. Neben der Finanzierung der Prototypenentwicklung zu 50% aus Förderungen beabsichtigt das Management die verbleibenden 50% der Kosten fremd zu finanzieren. Für zwei der fünf Prototypen sind auskunftsgemäß bereits Fremdmittel vereinbart wohingegen die Finanzierung für die anderen drei Prototypen aussteht. Das Management beabsichtigt die Darlehen (Prototypen) mit einem geplanten Zinssatz von ca. 9,2% p.a. zum 31. Dezember 2023 vollständig getilgt zu haben.
 153. Weitere Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten werden primär zur Finanzierung des operativen Betriebs benötigt. Es wurde ebenfalls ein Zinssatz von ca. 9,2% analog zur Finanzierung der Prototypenentwicklung unterstellt.

6.2 Methodische Vorgehensweise

154. Die im vorherigen Kapitel beschriebenen allgemeinen Bewertungsgrundsätze und -methoden sind für das einzelne Bewertungsobjekt, in diesem Fall die Clean Logistics, zu konkretisieren.
155. Die Bewertung der Clean Logistics nach dem Ertragswertverfahren erfolgte auf Basis der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten konsolidierten Unternehmensplanung mit Stand vom März 2021. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Mehrjahresplanung für die Jahre 2020 bis 2023.
156. Um die Entwicklung der Clean Logistics über den Detailplanungszeitraum hinaus berücksichtigen zu können, wurden der Bewertung zwei Prognosephasen zu Grunde gelegt:
 - In Prognosephase 1 (Detailplanungszeitraum) ergeben sich die Cashflows aus der integrierten Planungsrechnung für die Geschäftsjahre 2020 bis 2023.
 - Die Planungsrechnung der Clean Logistics umfasst eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine Bilanzplanung und eine Cashflow-Rechnung. Diese Planung haben wir bzgl. rechnerischer und formeller Plausibilität als auch materieller, interner Plausibilität i.S.d. IDW PH 2/2017 analysiert. Explizit von unseren Analysen ausgenommen ist eine Würdigung und kritische Prüfung der materiellen, externen Plausibilität der Planungsrechnung.
 - In Prognosephase 2 (sogenannte „Ewige Rente“ oder „Terminal Value“, „TV“) wurden für den Zeitraum ab 2024 nachhaltige Nettoausschüttungen prognostiziert, die mit einer konstanten Rate wachsen. Die Ableitung des nachhaltigen EBIT im Zeitraum der ewigen Rente basiert auf der Planperiode 2023.
157. Die Ermittlung der indikativen Wertuntergrenze erfolgte mit folgenden wesentlichen Planungsannahmen:
 - Reduktion der geplanten Absatzmengen im „Worst Case“ um 50%;
 - Keine Berücksichtigung eines weiteren Wachstums oder Margenausweitungen nach ab GJ24, ohne Berücksichtigung des Wachstumspotenzials des Markts für Serien-Brennstoffzellen-LKW;

- Das Finanzergebnis und den Steueraufwand haben wir teilweise neu berechnet sowie ein nachhaltig erzielbares Ergebnis ermittelt. Das geplante Finanzergebnis der Clean Logistics wurde dabei aus der integrierten Bilanz- und Finanzplanung abgeleitet.
 - Die prognostizierten Ergebnisse vor Ertragsteuern wurden um Unternehmenssteuern gekürzt. Als Unternehmenssteuern haben wir die Gewerbesteuer, die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag angesetzt und unterstellt, dass die Unternehmensgruppe in Deutschland steuerpflichtig ist.
 - Aufgrund der negativen Ergebnisse in den ersten Planjahren sowie den mit der Re-Finanzierung verbundenen Ausschüttungssperren, haben wir im Detailplanungs-zeitraum erst ab GJ2022 eine Ausschüttung unterstellt. Ab 2024 und somit im Zeitraum der Ewigen Rente wird eine Vollausschüttung unterstellt.
 - Berücksichtigung empirisch beobachtbarer Eigenkapitalkosten von rd. 26% als Diskontierungssatz bei Venture-Capital Unternehmen.
158. Bewertungsstichtag der in diesem Gutachten dargestellten Bewertung ist der 14. Juni 2021.

6.3 Ertragswertverfahren

Tabelle 8: Clean Logistics GmbH - Ertragswertermittlung

	2021	2022	2023	TV
<i>in TEUR</i>	Plan	Plan	Plan	
EBITDA	980	3.621	10.000	10.100
Abschreibungen	-349	-1.222	-1.434	-249
EBIT	631	2.400	8.566	9.851
Finanzergebnis	-118	-208	-146	-73
EBT	513	2.192	8.420	9.778
Ertragsteuern	-220	-707	-2.718	-3.156
Ergebnis nach Unternehmensteuern	293	1.484	5.703	6.622
<i>Ausschüttungsquote</i>	<i>0,0%</i>	<i>50,0%</i>	<i>80,0%</i>	<i>100,0%</i>
Zu diskontierende Nettoausschüttung	0	742	4.562	6.622
<i>Eigenkapitalkosten</i>	<i>26,0%</i>	<i>26,0%</i>	<i>26,0%</i>	<i>26,0%</i>
<i>Barwertfaktor</i>	<i>0,79</i>	<i>0,63</i>	<i>0,50</i>	<i>1,92</i>
Barwert Nettoausschüttung p.a.	-	467	2.281	12.733
Wert des Eigenkapitals zum 31.12.2020	15.481			
Aufzinsungsfaktor	1,11			
Wert des Eigenkapitals zum 14.6.2021	17.186			

Quelle: Analyse Rödl & Partner

159. In der obenstehenden Tabelle ist die Ableitung einer indikativen Wertuntergrenze des Eigenkapitals der Clean Logistics auf Basis des Ertragswertverfahrens zum 14. Juni 2021 dargestellt.
160. Die Entwicklung des EBITDA basiert auf dem „Worst Case“ der uns vom Management der Clean Logistics zur Verfügung gestellten Geschäftsplanung.

- Aufgrund des frühen Entwicklungsstadiums der Unternehmung und einer damit signifikant höheren Unsicherheit bzgl. dessen Geschäftsentwicklung haben wir weiterhin einen Abschlag auf die originäre Managementplanung an Fahrzeugumrüstungen im „Worst Case“ von 50% vorgenommen.
 - Weitere Potenziale der Unternehmung wie Erträge aus der Herstellung und dem Vertrieb eigener Fahrzeuge, aus dem Handel mit CO2-Zertifikaten, aus einer internationalen Expansion, aus der Zertifizierung der emissionsfreien Logistik oder aus der Herstellung und dem Vertrieb von Wasserstoff wurden in der Planung nicht berücksichtigt.
 - Das EBITDA haben wir in der ewigen Rente um einen 1-prozentigen Wachstumszuschlag fortgeführt.
161. Abschreibungen auf die aktivierten Entwicklungskosten für die Prototypen stehen für den Großteil der Abschreibungen im Betrachtungszeitraum, sind jedoch deren Natur nach nicht nachhaltig wiederkehrend. Vielmehr sind es die Abschreibungen auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung, die für einen nachhaltigen Geschäftsbetrieb notwendig sind.
 162. Zur Erhaltung der Anlagensubstanz wurde eine nachhaltige Reinvestitionsrate i.H.v. TEUR -249 auf Basis der Abschreibungen auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung zum Ende des letzten Planjahres zzgl. dem nachhaltigen Wachstumszuschlages unterstellt.
 163. Das Finanzergebnis wurde integriert auf Basis des ermittelten Finanzierungsbedarfs und vom Management geplanten Finanzierungsbedingungen abgeleitet.
 164. Die Steuerplanung unterstellt, dass die Clean Logistics in Deutschland steuerpflichtig ist. Unter Berücksichtigung der Kapitalertragssteuer zzgl. Solidaritätsbeitrag und Gewerbesteuer der Stadt Hamburg ergibt sich ein nominaler Steuersatz i.H.v. 32,28%. Verlustvorträge wurden vereinfacht auf Basis des Jahresfehlbetrages im GJ20 ermittelt und vollständig vor dem Eintritt in die ewige Rente aufgezehrt.
 165. Für die Planjahre 2021 bis 2023 wurde keine bzw. eine anteilige Ausschüttung angenommen, da im GJ21 ein ungedeckter Fehlbetrag im Eigenkapital besteht bzw. um den sich dynamisch entwickelnden operativen Betrieb mitzufinanzieren sowie um geplante Darlehen zu tilgen. In der ewigen Rente wurde die Vollausschüttung unterstellt.
 166. Die zu diskontierenden Nettoausschüttung wurden um den Wagniskapitalzinssätze bzw. Eigenkapitalkosten der Clean Logistics zum Stichtag diskontiert.
 167. Die indikative Wertuntergrenze des Eigenkapitals der Clean Logistics beträgt zum ökonomischen Bewertungsstichtag 14. Juni 2021 MEUR 17,2.

7. INDIKATIVE UNTERNEHMENSBEWERTUNG DER SENDR SE

7.1 Beschreibung der SendR SE

168. Gegenstand der SendR SE ist laut Handelsregister das Verwalten des eigenen Vermögens sowie ferner das Eingehen, Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen im Bereich der Lizenzierung und Lizenzauswertung.
169. Die operativen Geschäftstätigkeit erfolgte im Wesentlichen über die Tochtergesellschaft (100%) finetunes GmbH (ab 2016 auch über die Neuakquisition Phonofile AS), während die SendR SE als Holding fungierte.
170. Die SendR Gruppe agierte als Clearinghouse für den digitalen Vertrieb und die Verwertung von Lizenzen im Medienbereich. Das Geschäftsmodell bestand darin, Lizenzrechte von den Inhabern (u.a. Künstlern, Autoren) zu erwerben und an Online-Portale (u.a. Spotify, iTunes) zu

vertreiben. Neben Musikrechten waren auch Videos, Hörbücher, E-Books oder mobile Anwendungen Teil des Angebots.

171. 2017 erfolgte der Verkauf der wesentlichen Vermögenswerte, einschließlich der finetunes GmbH und Phonofile AS, an The Orchard/SONY.
172. Die Deutsche Balaton AG hält 80,92% der Stimmrechte und des Grundkapitals an der SendR SE und ist somit der größte Anteilseigner.

7.2 Ertrags- und Vermögenslage der SendR SE

Tabelle 9: SendR SE - Entwicklung Ertragslage

	GJ18	GJ19	GJ20
<i>in TEUR</i>	Ist	Ist	Ist
Umsatzerlöse	591	-	-
Sonstige betriebliche Erträge	517	3	126
Gesamtleistung	1.108	3	126
Materialaufwand	-383	-78	-54
Rohertrag	725	-75	72
<i>Löhne und Gehälter</i>	-317	-222	-90
<i>Soziale Abgaben und Aufwendungen</i>	-3	-3	-0
Personalaufwand	-319	-225	-90
<i>Raumkosten</i>	-4	-4	-4
<i>Versicherung, Beiträge und Abgaben</i>	-3	-3	-2
<i>Reparaturen und Instandhaltungen</i>	-	-1	-1
<i>Fahrzeugkosten</i>	-28	-4	-
<i>Werbe- und Reisekosten</i>	-2	-2	-
<i>Kosten der Warenabgabe</i>	-10	-	-
<i>Sonstige Aufwendungen</i>	-1.726	-191	-218
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.773	-206	-225
EBITDA	-1.367	-506	-244
Abschreibungen			
EBIT	-1.367	-506	-244
Finanzergebnis	1.034	55	845
EBT	-333	-451	602

Quelle: Managementinformation; Analyse Rödl & Partner

173. Die obenstehende Tabelle zeigt die Ertragslage der Geschäftsjahre 2018 bis 2020 auf Basis der geprüften Einzelabschlüsse der SendR SE der Jahre 2018 bis 2020. Das GJ18 ist durch den Verkauf der wesentlichen Tochtergesellschaften beeinflusst geprägt.
174. Die SendR SE ist keine produzierende Gesellschaft und betreibt keinen Handel, daher werden keine Umsätze generiert.

175. Das erhöhte Niveau der sonstigen betrieblichen Erträge im GJ18 resultiert aus nicht regelmäßig wiederkehrenden Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen.
176. Aufwendungen für bezogenen Leistungen sind alleiniger Treiber des Materialaufwands.
177. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind maßgeblich durch sonstige Kosten getrieben. Im GJ18 sind diese ebenfalls durch außergewöhnliche Geschäftsvorfälle beeinflusst (Verluste aus Anlagenabgängen i.H.v. TEUR 145, Verluste aus Wertminderungen i.H.v. 1.075)
178. Das Finanzergebnis, insb. das überproportionale Niveau im GJ18 und GJ20, ist im Wesentlichen auf Erträge aus Beteiligungen zurückzuführen (GJ18: TEUR 976; GJ20: TEUR 808).

Tabelle 10: SendR SE - Entwicklung Vermögenslage

	Dez 18	Dez 19	Dez 20
<i>in TEUR</i>	Ist	Ist	Ist
AKTIVA			
Anlagevermögen	1.758	0	0
Finanzanlagen	1.758	0	0
Umlaufvermögen	4.563	3.093	2.662
Forderungen aus L.u.L.	0	10	0
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.779	1.119	5
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.784	1.963	2.657
Summe AKTIVA	6.321	3.093	2.662
PASSIVA			
Eigenkapital	6.241	3.048	2.643
Gezeichnetes Kapital	1.828	1.828	1.828
Kapitalrücklage	1.671	183	183
Bilanzgewinn	2.742	1.037	632
Rückstellungen	58	8	9
Sonstige Rückstellungen	58	8	9
Verbindlichkeiten	23	37	10
Verbindlichkeiten aus L.u.L.	13	33	6
Sonstige Verbindlichkeiten	10	4	4
Summe PASSIVA	6.321	3.093	2.662

Quelle: Managementinformation; Analyse Rödl & Partner

179. In der obenstehenden Tabelle ist die Vermögenslage zum Jahresende 2018, 2019 bzw. 2020 dargestellt.
180. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände fallen mit der ertragswirtschaftlichen Leistung auf TEUR 5 zum 31. Dezember 2020.
181. Zum 31. Dezember 2020 bestehen auf Seiten der Aktive im Wesentlichen liquide Mittel i.H.v. TEUR 2.657.
182. Das Eigenkapital zum 31. Dezember 2020 i.H.v. TEUR 2.643 setzte sich wie folgt zusammen:
- TEUR 1.828 Gezeichnetes Kapital (1.827.724 Inhaberstückaktien)
 - TEUR 183 Kapitalrücklage

- TEUR 632 Bilanzgewinn
- 183. Sofern man das Eigenkapital per Dezember 2020 als Obergrenze des „Net Asset Value“ definiert (ohne Berücksichtigung der zukünftig erwarteten operativen Verluste), würde sich für die die ausgegebenen Aktien (1.827.724) ein Kurs je Aktie von EUR 1,45 ergeben.

7.3 Analyse des Börsenkurses

- 184. Die Aktien der SendR SE sind unter der ISIN DE000A1YDAZ7 (WKN A1YDAZ) zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und werden im Freiverkehr an der Börse Berlin gehandelt.
- 185. Nach der Mitteilung der geplanten Akquisition der Clean Logistics vom 20. Mai 2021 steigt der Börsenkurs der SendR SE vom 21. Mai 2021 sprunghaft an. Für die Ermittlung eines dreimonatigen Durchschnittskurses stellen wir daher auf den Drei-Monats-Zeitraum vor der oben genannten Mitteilung vom 20. Mai 2021 ab.
- 186. Der Aktienkurs kann nach Beschluss des BGH (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 1999 - 1 BvR 1613/94, BVerfGE 100, 289 ff.; Beschluss des BGH vom 12. März 2001 - II ZB 15/00, BGHZ 147, 108 ff.) nicht als Verkehrswert herangezogen werden, wenn über einen längeren Zeitraum mit den Aktien der Gesellschaft kein Handel oder lediglich ein eingeschränkter Handel mit nur geringen Handelsvolumina stattgefunden hat.
- 187. Zudem muss der Aktienkurs den Verkehrswert der Aktie darstellen und darf nicht durch etwaige Sonderfaktoren, wie z.B. eine Marktmenge, verzerrt sein. Ein Indikator für eine Marktmenge kann ein erhöhter „Bid-Ask-Spread“, also die Differenz zwischen Kauf- und Verkaufsgeboten auf dem Markt, sein. In dem unter Ziffer 185 beschriebenen, dreimonatigen Zeitraum vor dem 21. Mai 2021 wurden die Aktien der SendR SE an 35 von insgesamt 65 Handelstagen gehandelt. Der Bid-Ask-Spread bewegt sich in diesem Zeitraum zwischen 1,4% und 6,6% (Durchschnitt 5,7%). Bei liquiden Aktien liegt dieser Wert typischerweise unter 1,0%.
- 188. Vor dem Hintergrund der mangelnden Liquidität der Aktie (siehe auch Bestimmungen des §5 Abs. 4 WpÜGAngebotsVO) erachten wir den durchschnittlichen Börsenkurs als nicht geeignet als Maßstab zur Bestimmung der Angemessenheit des Austauschverhältnisses. Wir haben daher den „Net Asset Value“ der SendR SE als Vergleichsmaßstab herangezogen.
- 189. Der „Net Asset Value“ der SendR SE kann mit dem Eigenkapital per 31. Dezember 2020 gleichgesetzt werden. Erwartete zukünftige operative Verluste würden nicht erfasst werden, so dass dieser Wert einem Maximalbetrag entspricht. Auf Basis dieser Überlegungen ergibt sich für die die ausgegebenen Aktien (1.827.724) ein Kurs je Aktie von EUR 1,45.

Der Verwaltungsrat hat das Bewertungsgutachten eingehend geprüft. Hierzu hat der Verwaltungsrat mit der Geschäftsführung der Clean Logistics GmbH Gespräche geführt und die Angaben aufgrund der eigenen Markt- und Sachverhaltskenntnisse analysiert. Gestützt auf die in dem Bewertungsgutachten enthaltenen Aussagen und Ergebnisse, insbesondere zu den objektiven Unternehmenswerten der Clean Logistics GmbH und der Gesellschaft, jeweils vor der Einbringung, kommt der Verwaltungsrat zu dem Ergebnis, dass das angenommene Umtauschverhältnis angemessen ist.

Nach Ansicht des Verwaltungsrates überwiegen somit die Interessen der Gesellschaft den Interessen der außenstehenden Aktionäre. Zwar werden die außenstehenden Aktionäre in ihrer Beteiligungsquote verwässert werden, andererseits wird sich der Wert der von den außenstehenden Aktionären gehaltenen Aktien der Gesellschaft aller Voraussicht nach erhöhen, sodass keine wertmäßige Verwässerung eintreten wird, sondern wohl vielmehr eine

Besserstellung jedes einzelnen Aktionärs. Zudem können die außenstehenden Aktionäre im Rahmen der Barkapitalerhöhung ihre quotale Beteiligung an der Gesellschaft (wie oben beschrieben) wieder teilweise aufstocken.

Folglich sind die außenstehenden Aktionäre in ihrer wirtschaftlichen Position nicht betroffen. Allein der quotale Anteil am Grundkapital verringert sich. Dies hingegen ist hinzunehmen, da nach Ansicht des Verwaltungsrates das wirtschaftliche Potenzial der Einbringung der Clean Logistics GmbH den mitgliedschaftlichen Eingriff in die Rechte der außenstehenden Aktionäre bei weitem überwiegt.

2. Bericht zu Tagesordnungspunkt 8 zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

a) Hintergrund

Die Verfügbarkeit von Finanzierungsmöglichkeiten ist künftig, unabhängig von den regelmäßig stattfindenden jährlichen ordentlichen Hauptversammlungen der Gesellschaft von besonderer Bedeutung. Oftmals kann der Zeitpunkt, zu dem durch die Gesellschaft entsprechende Finanzmittel beschafft werden müssen, nicht immer im Voraus bestimmt werden. Die Gesellschaft steht in Bezug auf sich ergebende Geschäftschancen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen. Solche Geschäftschancen lassen sich oftmals nur nutzen, wenn bereits zum Zeitpunkt des Verhandlungsbegins eine gesicherte Finanzierung der entsprechenden Transaktion zur Verfügung steht. Aktiengesellschaften wird mit dem Instrument des genehmigten Kapitals eine Möglichkeit zur Verfügung gestellt, mit welcher die Verwaltung durch die Hauptversammlung, zeitlich befristet und betragsmäßig auf maximal die Hälfte des bei Wirksamwerden der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals begrenzt, ermächtigt werden kann, das Grundkapital ohne einen weiteren Hauptversammlungsbeschluss zu erhöhen. Die Hauptversammlung der Gesellschaft soll ein genehmigtes Kapital beschließen und zwar in Höhe von EUR 6.000.000,00. Das genehmigte Kapital soll dabei für Bar- und/oder Sachkapitalerhöhungen ausgenutzt werden können.

b) Gesetzliches Bezugsrecht und Bezugsrechtsausschluss

Bei Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Damit können alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligung an einer Kapitalerhöhung teilhaben und sowohl ihren Stimmrechtseinfluss als auch ihre wertmäßige Beteiligung an der Gesellschaft aufrechterhalten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die neuen Aktien den Aktionären nicht unmittelbar zum Bezug angeboten werden, sondern unter Einschaltung eines oder mehrerer Kreditinstitute, sofern diese verpflichtet sind, die übernommenen Aktien den Aktionären im Wege des sog. mittelbaren Bezugsrechts zum Bezug anzubieten. Der Beschlussvorschlag sieht daher eine entsprechende Regelung vor.

Jedoch soll der Verwaltungsrat auch ermächtigt werden, über einen Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts sowohl für Spitzenbeträge als auch in einer Reihe weiterer Fälle zu entscheiden.

aa) Der Verwaltungsrat soll ermächtigt sein, das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder bei sonstigen Sacheinlagen, auch bei Einbringung von Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten auszuschließen.

Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen aber auch sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich auch aus Verhandlungen heraus die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um den Erwerb auch in diesen Fällen durchführen zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, kurzfristig ihr Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Der Ausgabebetrag für die Aktien wird dabei vom Verwaltungsrat unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt. Die kurzfristige Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zur Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung kommt hierfür meist nicht in Betracht, da zum einen mit der Einberufung und Abhaltung der Hauptversammlung hohe Kosten verbunden sind, zum anderen aufgrund der bestehenden Einberufungsfristen eine kurzfristige Befassung der Hauptversammlung und Umsetzung eines Beschlusses nicht möglich wäre. Durch die Höhe des vorgeschlagenen genehmigten Kapitals in Höhe von rund 50% des künftig bestehenden Grundkapitals soll sichergestellt werden, dass auch größere Akquisitionen, sei es gegen Barleistung, sei es gegen Aktien, finanziert werden können.

- bb) Nach der Ermächtigung soll der Verwaltungsrat weiterhin berechtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einräumen zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde.

Solche Options- oder Wandelanleihen, Genussrechte sowie Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) haben, sofern die jeweiligen Bedingungen dies vorsehen, zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt einen Verwässerungsschutz. Eine Möglichkeit des Verwässerungsschutzes besteht darin, dass die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) bei einer Aktienemission, bei der Aktionäre ein Bezugsrecht haben, ebenfalls ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien erhalten. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre, weil sie von ihrem Options- und/oder Wandlungsrecht bereits Gebrauch gemacht hätten bzw. ihre Options- und/oder Wandlungspflichten bereits erfüllt worden wären. In diesem Fall muss der Verwässerungsschutz nicht durch eine Verringerung des Options- und/oder Wandlungspreises erfolgen und es lässt sich ein höherer Ausgabekurs für die bei Wandlung und/oder Optionsausübung auszugebenden Stückaktien erzielen. Um die Options- oder Wandelanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Die Platzierung von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- und/oder Optionspflichten unter Gewährung eines entsprechenden Verwässerungsschutzes wird erleichtert. Der Bezugsrechtsausschluss dient daher dem Interesse der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur.

- cc) Weiterhin soll der Verwaltungsrat ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, soweit ein geeigneter Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie den Aktionären so zum Bezug anzubieten, wie diese ohne Ausschluss des Bezugsrechts insoweit bezugsberechtigt wären. Dabei handelt es sich lediglich formal um einen Ausschluss des Bezugsrechts, da materiell sichergestellt ist, dass die Aktionäre ihr gesetzliches Bezugsrecht ausüben können. Die Gesellschaft erhält hierdurch die Möglichkeit, die Kapitalerhöhung gegebenenfalls auch ohne die Einschaltung eines Kreditinstitut oder eines nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen in voller Höhe gegebenenfalls in anderen Märkten sowie kostengünstiger zu platzieren.
- dd) Schließlich soll der Verwaltungsrat ermächtigt sein, einen Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge zu beschließen. Dies soll die Abwicklung der Aktienaussgabe mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtern. Spitzenbeträge können sich aus der Höhe des vom Verwaltungsrat im Rahmen der Ermächtigung festzulegenden Emissionsvolumens und dem Bezugsverhältnis ergeben, wenn nicht alle neu auszugebenden Aktien gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können, so z. B. wenn Aktionären aufgrund ihres Aktienbesitzes nicht ausschließlich volle Aktienstückzahlen zum Bezug zugeteilt werden können. Die Spitzenbeträge und deren Wert je Aktionär sind gering und werden durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft bzw. für den Aktionär verwertet. Der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge ist erheblich höher. Ein Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Aktienaussgabe.
- c) Pläne zur Nutzung des Genehmigten Kapitals 2021

Konkrete Pläne zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals bestehen derzeit nicht. Der Verwaltungsrat wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen soll. Der Verwaltungsrat wird das genehmigte Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts nur nutzen, wenn dies nach pflichtgemäßer Prüfung durch ihn im wohlverstandenen Gesellschaftsinteresse und dem Interesse ihrer Aktionäre liegt. Der Verwaltungsrat wird die jeweils nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals unterrichten.

III.

Weitere Angaben, Hinweise und Bestimmungen

1. Durchführung der Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (virtuelle Hauptversammlung), Bild- und Tonübertragung im Internet

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und 3 COVID-19-Gesetz hat der Verwaltungsrat entschieden, dass die diesjährige ordentliche Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird. Eine physische Teilnahme kommt nur für die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie den Versammlungsleiter in Betracht, die am oben genannten Ort zusammenkommen werden (Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes). Für die Aktionäre besteht weder das Recht noch die Möglichkeit zur physischen Teilnahme an der Hauptversammlung. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl.

Die gesamte Hauptversammlung wird ab 14:00 Uhr (Ortszeit am Sitz der Gesellschaft) unter Nutzung des Videokonferenztools Zoom im Wege der Bild- und Tonübertragung im Internet

übertragen. Ein Link zur Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung wird von der Gesellschaft spätestens am Tag vor der Hauptversammlung unter

https://sendr.se/investor_relations/

- dort unter General Assembly 2021 (Ordentliche Hauptversammlung 2021) –

zugänglich gemacht. Zum Abruf dieser Bild- und Tonübertragung sind die zur Hauptversammlung gemäß nachstehend 2. (Voraussetzungen für die Teilnahme) ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre berechtigt. Die Gesellschaft wird den angemeldeten Aktionären unverzüglich nach Ablauf der Anmeldefrist Zugangsdaten zur Einwahl in die Hauptversammlung zukommen lassen.

In technischer Hinsicht ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung eine dem üblichen Standard entsprechende Internetverbindung sowie die Nutzung der gängigen Internetbrowser (z.B. Chrome oder Firefox) erforderlich, aber auch ausreichend. Es kann ggf. erforderlich sein, die Zoom App zu installieren.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache unter der folgenden Adresse zugehen:

SendR SE
c/o Value Consult
Ziegelhäuser Landstraße 3
69120 Heidelberg
Email: info@value-consult.eu
Fax: +49-6221 6 49 24 72

Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, d.h. spätestens bis zum Ablauf des 8. Juli 2021 (24:00 Uhr), zugehen.

3. Ausübung des Stimmrechts

Stimmrechtsausübung per Briefwahl

Aktionäre können ihr Stimmrecht, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, im Wege der Briefwahl abgeben. Auch in diesen Fällen ist eine fristgerechte Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts erforderlich.

Die Stimmabgabe per Briefwahl sowie Änderungen hinsichtlich bereits abgegebener Briefwahlstimmen können bis spätestens zum Ende der Generaldebatte am Tag der Hauptversammlung („Briefwahlfrist“) postalisch, per E-Mail oder per Telefax unter Verwendung des den Anmeldeunterlagen beigefügten Antwortformulars an die folgende Anschrift, E-Mail-Adresse bzw. Telefax-Nummer erfolgen:

SendR SE
c/o Value Consult
Ziegelhäuser Landstraße 3

69120 Heidelberg
E-Mail: info@value-consult.eu
Fax: +49-6221 6 49 24 72

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Stimmabgabe ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird das Antwortformular zur Stimmabgabe darüber hinaus im Internet unter

https://sendr.se/investor_relations/

- dort unter General Assembly 2021 (Ordentliche Hauptversammlung 2021) -

ab der Einberufung bis zum Ablauf der Briefwahlfrist zum Download zur Verfügung halten.

Bei mehrfach eingehenden Erklärungen desselben Aktionärs hat die zuletzt eingegangene Erklärung Vorrang.

Für den Fall, dass veröffentlichungspflichtige Gegenanträge oder ein Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden, wird die Gesellschaft das im Internet verfügbare Antwortformular zur Stimmabgabe um die zusätzlichen Abstimmungspunkte ergänzen. Die Gesellschaft empfiehlt daher, von der Möglichkeit zur Briefwahl erst nach Ablauf der Fristen für die Übermittlung von Gegenanträgen und Ergänzungsverlangen Gebrauch zu machen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Stimmabgabe zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Eine Stimmabgabe ist auf die Abstimmung über die in der Einberufung zur virtuellen Hauptversammlung bekanntgemachten Beschlussvorschläge vom Verwaltungsrat und auf mit einer etwaigen Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG bekanntgemachten Beschlussvorschläge von Aktionären sowie etwaige vor der Hauptversammlung gemäß § 126 AktG zugänglich gemachte Gegenanträge von Aktionären beschränkt.

Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigten

Aktionäre, die die Hauptversammlung nicht persönlich verfolgen und/oder ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben möchten, können sich bei der Ausübung ihrer Rechte auch durch Bevollmächtigte, z. B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person, vertreten lassen. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist die form- und fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung.

Aktionäre, die eine andere Person bevollmächtigen möchten, können für die Erteilung einer Vollmacht das Formular verwenden, welches nach ordnungsgemäßer Anmeldung zugeschickt wird. Auch Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht der durch sie vertretenen Aktionäre ebenfalls lediglich im Rahmen ihrer jeweiligen Vollmacht im Wege der Briefwahl ausüben. Die Erteilung einer Vollmacht oder deren Widerruf durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft sowie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können bis zum 14. Juli 2021 (24:00 Uhr) an die nachfolgende Anschrift, E-Mail-Adresse bzw. Telefax-Nummer übermittelt werden:

SendR SE
c/o Value Consult
Ziegelhäuser Landstraße 3
69120 Heidelberg
E-Mail: info@value-consult.eu

Fax: +49-6221 6 49 24 72

Für die Erteilung, den Widerruf und den Nachweis einer Vollmacht kann zusätzlich ein Vollmachtsformular auf Verlangen jeder stimmberechtigten Person bei der Gesellschaft angefordert werden und steht den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://sendr.se/investor_relations/

- dort unter General Assembly 2021 (Ordentliche Hauptversammlung 2021) –

zum Download zur Verfügung.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und diesen durch das Aktiengesetz gleichgestellte Personen können im Rahmen der für sie bestehenden aktiengesetzlichen Sonderregelung (§ 135 AktG) abweichende Anforderungen an die ihnen zu erteilenden Vollmachten vorsehen. Diese Anforderungen können bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden erfragt werden.

4. Fragerecht der Aktionäre

Gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 COVID-19-Gesetz wird den Aktionären ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass Fragen spätestens einen Tag vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind, um einen reibungslosen Ablauf der Hauptversammlung zu ermöglichen. Dementsprechend werden nur solche Fragen berücksichtigt, die bis spätestens 14. Juli 2021, 24:00 Uhr im Wege elektronischer Kommunikation unter der E-Mail-Adresse info@value-consult.eu eingereicht werden. Die Fragenbeantwortung erfolgt durch den Verwaltungsrat in der Hauptversammlung. Dabei entscheidet der Verwaltungsrat nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet. Der Verwaltungsrat behält sich vor, vorab eingereichte Fragen vorab auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://sendr.se/investor_relations/ und dort unter General Assembly 2021 (Ordentliche Hauptversammlung 2021) zu beantworten.

5. Gegenanträge, Wahlvorschläge

Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge von Aktionären zu den Beschlussvorschlägen des Verwaltungsrats zu bestimmten Tagesordnungspunkten, die gemäß §§ 126, 127 AktG zugänglich gemacht werden sollen, sind ausschließlich zu richten an:

SendR SE
c/o Value Consult
Ziegelhäuser Landstraße 3
69120 Heidelberg
E-Mail: info@value-consult.eu
Fax: +49-6221 6 49 24 72

Bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. bis zum 30. Juni 2021, 24:00 Uhr („**Gegenantragsfrist**“), unter der vorgenannten Adresse bei der Gesellschaft zugegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG einschließlich des Namens des Aktionärs und – bei Anträgen – der Begründung unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter https://sendr.se/investor_relations/ und dort unter General Assembly 2021 (Ordentliche Hauptversammlung 2021) zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Gegenantrags ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der Gesellschaft.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Gegenanträge gestellt oder Wahlvorschläge unterbreitet werden. Nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden in der virtuellen Hauptversammlung als gestellt behandelt, wenn der antragstellende Aktionär ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist. Das Recht des Versammlungsleiters, zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt davon unberührt.

6. Widerspruchsmöglichkeit

Die Möglichkeit der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten, die das Stimmrecht im Wege der oben beschriebenen elektronischen Kommunikation ausgeübt haben, Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung einzulegen, wird ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt. Der Aktionär oder sein Bevollmächtigter kann via E-Mail an

Widerspruch@notariat-ballindamm.de

bis zur Beendigung der virtuellen Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter Widerspruch zur Niederschrift gemäß § 245 Nr. 1 AktG, § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 COVID-19-Gesetz unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung gegen einen Beschluss der Hauptversammlung einlegen. Die Abgabe der Erklärung ist von Beginn der virtuellen Hauptversammlung an bis zu deren Ende möglich.

7. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die SendR SE verarbeitet als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten von Aktionären und ihren Bevollmächtigten, um diesen die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte vor und während der Hauptversammlung zu ermöglichen. Dabei verarbeitet die Gesellschaft folgende Kategorien personenbezogener Daten von Aktionären, Aktionärsvertretern und Gästen: Kontaktdaten (z.B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen über die von jedem einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien (z.B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. die Stimmrechtskartennummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Gesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen der DSGVO, dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Aktiengesetz (AktG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

SendR SE
Dirk Graszt
Trettaustraße 32
21107 Hamburg

Telefax: +49-40-2320532-99

E-Mail: contact@sendr.se

Personenbezogene Daten, die die Aktionäre der Gesellschaft betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Gesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Aktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über sie erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen werden, wenn diese Anträge von Aktionären und Aktionärsvertretern gestellt werden, ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu drei Jahre (aber nicht weniger als zwei Jahre) nach Beendigung der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Für die virtuelle Hauptversammlung werden zusätzliche personenbezogene Daten in sogenannten „Logfiles“ verarbeitet, um die Virtualisierung technisch zu ermöglichen und deren Administration zu vereinfachen. Dies betrifft z.B. ihre IP-Adresse, den von ihnen verwendeten Webbrowser sowie Datum und Uhrzeit des Aufrufs. Diese Daten werden nach der Durchführung der Hauptversammlung gelöscht. Die Gesellschaft verwendet diese Daten zu keinen anderen Zwecken als hier angegeben.

Aktionäre und Aktionärsvertreter haben das Recht, über die personenbezogenen Daten, die über sie gespeichert wurden, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten. Zusätzlich haben sie das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung von zu umfangreich verarbeiteten Daten zu verlangen und das Recht auf Löschung von unrechtmäßig verarbeiteten bzw. zu lange gespeicherten personenbezogenen Daten (soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht und keine sonstigen Gründe nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO entgegenstehen). Darüber hinaus haben Aktionäre und Aktionärsvertreter das Recht auf Übertragung sämtlicher von ihnen an die Gesellschaft übergebener Daten in einem gängigen Dateiformat (Recht auf „Datenportabilität“).

Zur Ausübung der Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an:

contact@sendr.se

Darüber hinaus haben Aktionäre und Aktionärsvertreter auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft erreichen die Aktionäre und Aktionärsvertreter unter folgender Adresse:

SendR SE

Trettaustraße 32

21107 Hamburg
Tel.: +49-40-2320532-99
E-Mail: contact@sendr.se

Hamburg, im Juni 2021

SendR SE
Der Verwaltungsrat